

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
(Neufassung 2015) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)
OIB-095.1-006/22

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über
die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 7 Abs. 6 des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 – Bgld. BPMG 2016, LGBl. Nr. 73/2016, in der Fassung LGBl. Nr. 74/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. April 2017 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik „OIB aktuell – Das Fachmagazin für Baurecht und Technik“, 18. Jahrgang, Heft Nr. 1, März 2017, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 24. März 2017, 12. Stück, 87. Jahrgang, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 15. März 2019, 11. Stück, 89. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. April 2017 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. April 2017 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.8.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über
die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kärntner Bauproduktgesetzes – K-BPG, LGBl. Nr. 46/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 77/2022, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung vom 13. August 2015, Nr. 31, Jahrgang 65, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung vom 7. März 2019, Nr. 9, Jahrgang 69, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.8.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über
die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 8204-0, in der Fassung LGBl. Nr. 31/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 31. Juli 2015, Nr. 14, Jahrgang 2015, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 15. März 2019, Nr. 5, Jahrgang 2019, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.8.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über
die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 60 Abs. 5 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 111/2022, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. August 2015, Folge 16, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 11. März 2019, Folge 6, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.8.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über
die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Salzburger Bauproduktgesetzes - BauProdG, LGBl. Nr. 75/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Salzburger Landes-Zeitung vom 4. August 2015, Nr. 14, 235. Jahrgang, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Salzburger Landes-Zeitung vom 5. März 2019, Nr. 5, 239. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.8.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über
die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 – StBauMüG, LGBl. Nr. 83/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 74/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Grazer Zeitung vom 31. Juli 2015, Stück 31, Jahrgang 211, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der in der Grazer Zeitung vom 8. März 2019, Stück 10, Jahrgang 215, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.8.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über
die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Tiroler Bauproduktgesetzes 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, in der Fassung LGBl. Nr. 15/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Oktober 2016 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik „OIB aktuell – Das Fachmagazin für Baurecht und Technik“, 17. Jahrgang, Heft Nr. 3, September 2016, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe auf der Internetseite des Landes Tirol am 3. Oktober 2016, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe auf der Internetseite des Landes Tirol am 15. März 2019, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Oktober 2016 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. Oktober 2016 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.8.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über
die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 3/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 44/2023, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 7. August 2015, Nr. 31, Jahrgang 70, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 15. März 2019, Nr. 10, Jahrgang 74, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.8.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über
die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Wiener Bauproduktgesetzes 2013 – WBPG 2013, LGBl. Nr. 23/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2022, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wien vom 6. August 2015, Ausgabe 32, Jahrgang 120, zuletzt geändert durch die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. März 2019, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wien vom 21. März 2019, Ausgabe 12, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

§ 3
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17, 2.3.18, 2.6.1, 3.2.1, 3.4.2, 4.1.1, 5.1.6, 5.1.7, 5.1.11, 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5, 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5, 14.2.1, 14.2.2, 14.3.2 und 14.3.3.

- (3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.8.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub
stv. Geschäftsführer

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeine Bestimmungen.....	21
1. Ausgangsprodukte.....	22
1.1 Bindemittel.....	22
1.1 Beton- und Mörtelzusatzstoffe.....	22
1.4 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	22
2. Beton- und Stahlbetonbau.....	22
2.1 Betonbewehrung.....	22
2.2 Beton.....	22
2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel.....	22
2.5 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	22
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton.....	22
3. Mauerwerksbau.....	24
3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel.....	24
3.4 Porenbetonsteine.....	24
3.5 Mörtel und Putze.....	24
4. Holzbau.....	24
4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Holzrahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile).....	24
4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau.....	24
4.3 Stützen, Träger, Binder.....	24
5. Dämmstoffe.....	25
5.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz.....	25
5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme.....	25
8. Bauprodukte für Wände und Decken.....	25
8.4 Nichttragende Innenwände.....	25
8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme.....	25
13. Rauch- und Abgas führende Bauteile.....	26
13.1 Rauch- und Abgasanlagen.....	26
14. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse.....	26
14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse.....	26
14.2 Verglasungselemente.....	26
14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen.....	26
14.4 Brandschutzprodukte.....	26
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	27
15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser.....	27
16. Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	28
16.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen.....	28

18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau.....	28
18.1 Schutznetze.....	28
Anlage A Ergänzende Bestimmungen.....	29
2. Beton- und Stahlbetonbau.....	29
Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung.....	29
Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen .	
29 Anlage A, Punkt 2.2.1 –	
Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone.....	30
Anlage A, Punkt 2.2.2 – Baustellen- und Transportbeton aus Leichtbeton.....	30
Anlage A, Punkt 2.3 – Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel.....	30
Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken.....	30
Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken.....	30
Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten).....	30
Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken.....	31
Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau.....	31
Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente.....	31
Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton.....	31
4. Holzbau.....	31
Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner	
Konstruktion.....	31
8. Bauprodukte für Wände und Decken.....	31
Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände.....	31
14. Feuerschutzabschlüsse.....	32
Anlage A, Punkt 14 –	
Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-,	
Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und	
Verglasungselemente.....	32
Anlage A, 14.1 –	
Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-,	
Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse.....	32
Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren.....	33
Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und	
Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse.....	33
Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster.....	33
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	33
Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser.....	33
Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen.....	33
Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen.....	34
Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen.....	35
Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen.....	35
Fundstellen.....	36

0. Allgemeine Bestimmungen

Die europäische Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß der jeweils relevanten Entscheidung(en) der Kommission ist alternativ zu den in den einzelnen Produktgruppen angeführten nationalen Normen betreffend den Feuerwiderstand zulässig.

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA gelten nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte technische Spezifikation vorliegt, wenn die für diese Spezifikationen festgelegte Übergangszeit, sofern festgelegt, abgelaufen und deshalb die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist bzw. vorliegt.

1. Ausgangsprodukte

- 1.1 Bindemittel
- 1.1 Beton- und Mörtelzusatzstoffe
- 1.4 Produktgruppe aus der Liste gestrichen

Lf d. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹
1.1	Bindemittel	
1.1.6	Bauprodukt aus der Liste gestrichen	
1.1.8	Zement, dessen Verwendung nicht in der ÖNORM B 4710-1 und ÖNORM B 4710-2 geregelt ist	Bautechnische Zulassung (BTZ)
1.3	Beton- und Mörtelzusatzstoffe	
1.3.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen	
1.4	Produktgruppe aus der Liste gestrichen	
1.4.5	Bauprodukt aus der Liste gestrichen	
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung		

2. Beton- und Stahlbetonbau

- 2.1 Betonbewehrung
- 2.2 Beton
- 2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel
- 2.5 Produktgruppe aus der Liste gestrichen
- 2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton

Lf d. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
2.1	Betonbewehrung		
2.1.8	Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.8	2017.06.01
2.1.9	Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.9	2017.06.01
2.2	Beton		
2.2.1	Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	ÖNORM B 4710-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.2.1	2018.01.01
2.2.2	Baustellen- und Transportbeton aus Leichtbeton	ÖNORM B 4710-2 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.2.2	2020.03.01
2.2.3	Trockenbeton	Richtlinie Trockenbeton der Österreichischen Bautechnik Vereinigung	2022.07
2.3	Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel		
2.3.1	Balken- bzw. Rippendecken ²	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.1	2021.11.15
2.3.	Vorgespannte Rippendecken ³	ÖNORM B 3328	2021.11.15

4		Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.4	
2.3.5	Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten) ⁴	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.5	2021.11.15
2.3.7	Platten-, Plattenbalken- und Kasset- tendecken ⁵	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.7	2021.11.15

2.3. 12	Vorgefertigte Stahlbetonkeller	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3	2021.11. 15
2.3. 13	Vorgefertigte Stahlbetontrafoboxen	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3	2021.11. 15
2.3. 14	Vorgefertigte Stahlbetonwarte- häu- chen	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3	2021.11. 15
2.3. 15	Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.15	2021.11. 15
2.3. 16	Stützen, Köcherhalse, Träger, Bin- der, Winkelstütz-Elemente, aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton ⁶	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3	2021.11. 15
2.3. 17	Wandbauplatten, großformatige Wandelemente ⁷	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.17	2021.11. 15
2.3. 18	Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.18	2021.11. 15
2.5	Produktgruppe aus der Liste gestrichen		
2.5. 1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen		
2.6	Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton		
2.6. 1	Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt	Verwendungsgrundsatz des OIB „Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt“	2023.11
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B- VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung ² Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 15037-1) erfassten Produkten ³ Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13747, ÖNORM EN 15037-1) erfassten Produkten ⁴ Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13747) erfassten Produkten ⁵ Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13224) erfassten Produkten ⁶ Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13225, ÖNORM EN 14991, ÖNORM EN 15258) erfassten Produkten ⁷ Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 14992) erfassten Produkten sowie Wandelemente aus Ziegel			

- 3. Mauerwerksbau**
- 3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel
- 3.4 Porenbetonsteine
- 3.5 Mörtel und Putze

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel			
3.2.1	Ziegelwandelemente für den Massivbau	Verwendungsgrundsatz des OIB „Ziegelwandelemente für den Massivbau“	2023.11
3.4 Porenbetonsteine			
3.4.2	Tragende Wandelemente aus Porenbeton ²	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
3.5 Mörtel und Putze			
3.5.4	Bauprodukt aus der Liste gestrichen		
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung ² Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 12602) erfassten Produkten			

- 4. Holzbau**
- 4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Holzrahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)
- 4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau
- 4.3 Stützen, Träger, Binder

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Holzrahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)			
4.1.1	Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion	Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“. Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 4.1.1.	2023.11
4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau			
4.2.1	Bausätze für Gebäude in Holzbauweise ²	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
4.3 Stützen, Träger, Binder			
4.3.1	Leichte Holzbauträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden ³	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung ² Bausätze für Gebäude in Holzbauweise innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 340308-00-0203 (beziehungsweise ETAG 007 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 340308-00-0203 (beziehungsweise ETAG 007, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen. ³ Leichte Holzbauträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 130367-00-0304 (beziehungsweise der ETAG 011 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 130367-00-0304 (beziehungsweise ETAG 011, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.			

5. Dämmstoffe

5.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz

5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹
5.1	Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz	
5.1.1	Wärmedämmstoffe für Gebäude, technische Gebäudeausrüstung und betriebstechnische Anlagen ^{2,3}	Bautechnische Zulassung (BTZ)
5.1.6	Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1	
5.1.7	Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1	
5.1.11	Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1	
5.2	Wärmedämm-Verbundsysteme	
5.2.1	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht ⁴	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>² Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen, in den Anwendungsbereich einer europäischen harmonisierten Produktnorm fallen und Bauprodukte, deren Nennwert des Wärmedurchlasswiderstandes niedriger als 0,15 m²·K/W oder deren Nennwert der Wärmeleitfähigkeit größer als 0,1W/(m·K) bei 10 °C ist.</p> <p>³ Die Einbauzeichenverpflichtung gilt nicht für Dämmstoffe, die ausschließlich den Verwendungszweck Schallschutz (z. B. Trittschallschutz) zum Inhalt haben.</p> <p>⁴ Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 040083-00-0404 (beziehungsweise der ETAG 004 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 040083-00-0404 (beziehungsweise ETAG 004, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.</p>		

8. Bauprodukte für Wände und Decken

8.4 Nichttragende Innenwände

8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹
8.4	Nichttragende Innenwände	
8.4.1	Nichttragende Innenwände ²	Bautechnische Zulassung (BTZ) Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 8.4.1
8.5	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme	
8.5.1	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton ³	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>² Nichttragende Innenwände innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 210005-00-0505 (beziehungsweise der ETAG 003 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 210005-00-0505 (beziehungsweise ETAG 003, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument)</p>		

aufwei- sen.

³ Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärme- dämmstoffen und – mitunter – aus Beton innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 340309-00-0305 (beziehungsweise der ETAG 009 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Tech- nischen Bewertung (ETB) nach EAD 340309-00-0305 (beziehungsweise ETAG 009, verwendet als Europäisches Bewertungsdocu- ment) aufweisen.

13. Rauch- und Abgas führende Bauteile

13.1 Rauch- und Abgasanlagen

Lf d. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
13.1	Rauch- und Abgasanlagen		
13.1 .1	Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenrohr (Innenschale)	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2023.11
13.1 .2	Abgasanlagen mit Metallrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2023.11
13.1 .3	Abgasanlagen aus Formblöcken (Beton/Keramik)	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2023.11
13.1 .4	Abgasanlagen mit Betoninnenrohr	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2023.11
13.1 .5	Abgasanlagen mit Kunststoffrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2023.11
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung			

14. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse

14.2 Verglasungselemente

14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen

14.4 Brandschutzprodukte

Lf d. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
14.1	Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse		
14.1 .1	Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14, Punkt 14.1 und Punkt 14.1.1	2023.01.01
14.1 .2	Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14, Punkt 14.1 und Punkt 14.1.2	2023.01.01
14.1 .4	Rauchschutzabschlüsse – Drehflügeltüren, Pendeltüren und -tore (ein- und zweiflügelige Ausführung)	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1	2023.01.01
14.1 .5	Rauchschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe-, Falttüren und -tore und Gewebeabschlüsse	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1	2023.01.01
14.2	Verglasungselemente		

14.2 .1	Brandschutzverglasungen	Verwendungsgrundsatz des OIB „Brand- schutzverglasungen (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwider- stand für die Innen- und Außenanwen- dung)“ Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14	2023.11
14.2 .2	Brandschutzfenster	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.2.2	2023.01.01

14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen			
14.3 .2	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungs- leitungen auf Basis intumeszieren- der Materialien ohne mechanisches Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuer- schutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“	2023.04
14.3 .3	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungs- leitungen auf Basis intumeszieren- der Materialien mit mechanischem Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuer- schutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement“	2023.04
14.4 Brandschutzprodukte			
14.4 .1	Brandschutzprodukte zum Abdich- ten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen ²	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
14.4 .2	Brandschutzprodukte zum Abdich- ten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Linienförmige Fugenab- dichtungen und Brandsperren ³	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
<p>¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>² Abschottungen innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 350454-00-1104 (beziehungsweise der ETAG 026-2 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 350454-00-1104 (beziehungsweise ETAG 026-2, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.</p> <p>³ Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 350141-00-1106 (beziehungs- weise der ETAG 026-3 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäi- schen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 350141-00-1106 (beziehungsweise ETAG 026-3, verwendet als Europäisches Be- wertungsdokument) aufweisen.</p>			

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Lf d. N r.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser			
15.2 .1	Rohre und Formstücke aus organi- schen Werkstoffen (z. B. Kunststoff- rohre, Verbundrohre, beschichtete Rohre)	ÖNORM B 5014-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und 15.2.1	2016.08.15
15.2 .2	Rohre und Formstücke aus zement- gebundenen Werkstoffen	ÖNORM B 5014-2 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und Punkt 15.2.2	2017.01.01
15.2 .3	Rohre und Formstücke aus metalli- schen Werkstoffen	ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und Punkt 15.2.3	2017.05.01
15.2 .4	Gebäudearmaturen ²	ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und Punkt 15.2.4	2017.05.01
<p>¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art.</p>			

15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

² Armaturen im Sinne der Baustoffliste ÖA sind solche, die im Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 (2018.04.15) definiert sind.

16. Produktgruppe aus der Liste gestrichen

16.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung
16.1	Produktgruppe aus der Liste gestrichen	
16.1.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen	

18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau

18.1 Schutznetze

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹
18.1	Schutznetze	
18.1.1	Bausätze für Steinschlagschutznetze ²	Bautechnische Zulassung (BTZ)

¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

² Bausätze für Steinschlagschutznetze innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 340059-00-0106 (beziehungsweise der ETAG 027 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 340059-00-0106 (beziehungsweise ETAG 027, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

Anlage A Ergänzende Bestimmungen

2. Beton- und Stahlbetonbau

Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhangs B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung“, Ausgabe 2023.11.

Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik den vorliegenden Regelwerken entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhangs B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) sind folgende Normen einzuhalten:

ISO 15835-1 (2018-10): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 1: Requirements.

ISO 15835-2 (2018-10): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 2: Test methods.

ISO 15835-3 (2018.04.01): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 3: Conformity assessment scheme

In ISO 15835-1(2018-10) sind anzuwenden:

In Tabelle 1 entspricht $R_{eH, spec}$ dem Wert der Streckgrenze R_e nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

In Tabelle 1 entspricht $(R_m/R_{eH})_{spec}$ dem Wert des Verhältnisses R_m/R_e nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

In Abschnitt 5.3.2 ist die Zugfestigkeit mit der Nennquerschnittsfläche des Bewehrungsstahls zu berechnen.

In Abschnitt 5.4.1 ist das Kraftniveau von $0,65 \cdot R_{eH, spec}$ einzuhalten.

Abschnitt 5.5.3 nicht relevant

Abschnitt 5.6 nicht relevant

In der Registrierungsbescheinigung ist die Bewehrungsstahlsorte anzugeben, mit der die Nachweise geführt wurden. Die Bewehrungsstahlverbindungen sind nur für diese Bewehrungsstahlsorte und für Bewehrungsstahlsorten mit kleinerer Streckgrenze anwendbar.

Für Bewehrungsstahlendverankerungen sind ISO 15835-1 (2018-10) und die obenstehenden Punkte sinngemäß anzuwenden.

Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone

Für die Definition von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01).

Die Bestimmungen des Anhangs C der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01) sind einzuhalten.

Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Anstatt der in der ÖNORM B 4710-1 referenzierten ONR 23303 gilt die ÖNORM B 4710-3, Ausgabe 01.01.2023.

Anlage A, Punkt 2.2.2 – Baustellen- und Transportbeton aus Leichtbeton

Die Bestimmungen des Anhangs C der ÖNORM B 4710-2 (2020.03.01) sind einzuhalten.

Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Anstatt der in der ÖNORM B 4710-2 referenzierten ONR 23303 gilt die ÖNORM B 4710-3, Ausgabe 01.01.2023.

Anlage A, Punkt 2.3 – Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel

Die Bestimmungen des Anhangs C der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind einzuhalten.

Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2018.01.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2018.01.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2018.01.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2021.11.15)) sind für Deckenelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2 (2020.01.01)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2021.11.15)) sind für Wandelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2 (2020.01.01)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

Hinweis: Für die in den lfd. Nr. 2.3.12 bis 2.3.14 erfassten vorgefertigten Raumzellen ist die jeweils relevante Produktgruppe maßgebend.

4. Holzbau

Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion

Der Umfang der ÜA-pflichtigen Produkte ist im Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“, Ausgabe November 2023 definiert.

8. Bauprodukte für Wände und Decken

Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind folgende nichttragende Innenwände:

1. Ständerwände mit Unterkonstruktion mit einseitiger und beidseitiger Beplankung, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.

2. Vollständig verglaste Konstruktionen und teilweise verglaste Konstruktionen in Ständerwänden nach Punkt 1, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
3. Systeme aus Ziegeln gemäß ÖNORM B 3358-2 (2013.11.15)
4. Systeme aus Betonsteinen aus Normal- oder Leichtbeton gemäß ÖNORM B 3358-3 (2013.11.15)
5. Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15)

14. Feuerschutzabschlüsse

Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente

Werden in einem Bauvorhaben von ÜA-gekennzeichneten Feuerschutzabschlüssen abweichende, objektbezogene Varianten verwendet, die nicht entsprechend den in der Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerken nach europäischen Prüfnormen geprüft und somit nicht nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01) klassifiziert wurden, muss auf Basis der ursprünglichen Registrierungsbescheinigung durch objektbezogene Beurteilungen (Gutachten) von akkreditierten Prüfstellen nachgewiesen werden, dass diese objektbezogenen Varianten als Bauteile, an die Anforderungen an den Feuerwiderstand bestehen, verwendet werden können. Objektbezogene Varianten benötigen eigene Registrierungsbescheinigungen.

Unter „objektbezogenen Varianten“ sind Feuerschutzabschlüsse zu verstehen, die mit Ausnahme folgender Abweichungen baugleich mit einem geprüften und ÜA-gekennzeichneten Feuerschutzabschluss sind:

- Austausch von Komponenten (im Vergleich zu den geprüften Komponenten) mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand,
- Änderung der Konstruktion mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand.

Für den Austausch von Komponenten, bei denen die Voraussetzung und Anforderungen entsprechend der Tabelle C.1 der ÖNORM B 3850 (2023.01.01) eingehalten wurden, ist keine objektbezogene Beurteilung erforderlich.

„Objektbezogene Beurteilungen“ (Gutachten) der akkreditierten Prüfstellen müssen sich auf konkrete Bauvorhaben beziehen und müssen für die Registrierungsstellen nachvollziehbar sein, d.h. der Nachweis der Gleichwertigkeit der objektbezogenen Variante im Hinblick auf die Feuerwiderstandsdauer im Vergleich zu dem geprüften Feuerschutzabschluss muss eindeutig gegeben sein.

Anlage A, 14.1 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch diese akkreditierte Inspektionsstelle erforderlich.

Für jedes Herstellungswerk ist ein Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, der zufolge diese akkreditierte Inspektionsstelle verpflichtet ist, eine Registrierungsstelle von wiederholt negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Wiederholung der Fremdüberwachung: Für den Fall, dass im Rahmen der Fremdüberwachung von der Inspektionsstelle festgestellt wird, dass die Eigenüberwachung nicht normgemäß durchgeführt worden ist oder die Produkte nicht bei allen Teilprüfungen den Anforderungen entsprochen haben, kann eine Wiederholung der Fremdüberwachung vorgesehen werden, die innerhalb einer von der Inspektionsstelle festzulegenden Frist, maximal jedoch innerhalb von drei Monaten, durchzuführen ist.

Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt der Anhang A der ÖNORM B 3850 (2023.01.01). Für die Bereitstellung auf dem Markt gilt der Anhang B der ÖNORM B 3850 (2023.01.01).

Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzfenster, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch diese akkreditierte Inspektionsstelle erforderlich.

Für jedes Herstellungswerk ist ein Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, der zufolge diese akkreditierte Inspektionsstelle verpflichtet ist, eine Registrierungsstelle von wiederholt negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Wiederholung der Fremdüberwachung: Für den Fall, dass im Rahmen der Fremdüberwachung von der Inspektionsstelle festgestellt wird, dass die Eigenüberwachung nicht normgemäß durchgeführt worden ist oder die Produkte nicht bei allen Teilprüfungen den Anforderungen entsprochen haben, kann eine Wiederholung der Fremdüberwachung vorgesehen werden, die innerhalb einer von der Inspektionsstelle festzulegenden Frist, maximal jedoch innerhalb von drei Monaten, durchzuführen ist.

Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt der Anhang A der ÖNORM B 3850 (2023.01.01). Für die Bereitstellung auf dem Markt gilt der Anhang B der ÖNORM B 3850 (2023.01.01).

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA beziehen sich ausschließlich auf den Nachweis der hygienischen Anforderungen betreffend ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser nach der Übergabestelle. Die allfällige CE-Kennzeichnung für sonstige wesentliche Merkmale bleibt davon unberührt. Die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und damit die Einbauzeichenverpflichtung gelten für Produkte ab der Übergabestelle. Für den Begriff Übergabestelle gilt nachstehende Definition gemäß ÖNORM B 2530 (2020.05.01) samt zugehöriger Erläuterungen.

Übergabestelle: Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (Wasserzähler*)

* Im Sinne der Anwendung der Baustoffliste ÖA stellen die Wasserzähler, die an der Übergabestelle, d.h. an der Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (im Allgemeinen ist dies auch gleichzeitig die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung) installiert sind, die Grenze für ÜA-pflichtige Produkte dar. Wasserzähler sind nicht Gebäudearmaturen gemäß Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 und daher, unabhängig vom Ort ihres Einbaues, nicht einbauzeichenpflichtig.

ANMERKUNG: Im Allgemeinen ist die Übergabestelle auch gleichzeitig die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung

Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) für Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z. B. metallische Einlegeteile) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung ¹		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung ^{1, 2}
Rohre	–	X	Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)	Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil-/ Grundkörper	X			X
Einbauteile in Rohrleitungsteilen	Kleinteile nicht kleinflächige Dichtungen	X			–
Kleinstteile in Rohrleitungsteilen	Oberfläche <10 % oder < 15 cm ²	X			–

¹ Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

² Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang D, Tabelle 1, der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) für Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen sind gegebenenfalls (z. B. Dichtungen) folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung ¹	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung ^{1, 2}
Rohre	–	Gemäß Abschnitt 10.2 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)	X	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil-/ Grundkörper		Gemäß Abschnitt 10.3 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)	X

¹ Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

² Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang B, Tabelle B.1, der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages

ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Rohre aus metallischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z. B. Dichtungen) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung ¹		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung ^{1,2}
Rohre	–	X	Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)	Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil-/Grundkörper	X			X
Einbauteile in Rohrleitungsteilen	Kleinteile nicht kleinflächige Dichtungen	X			–
Kleinstteile in Rohrleitungsteilen	Oberfläche <10 % oder < 15 cm ²	X			–

¹Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

²Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang A, Tabelle A.1, der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Gebäudearmaturen ist gegebenenfalls folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gelten die Festlegungen in Anlage A, Punkt 15.2.1 und Anlage A, Punkt 15.2.3, wobei für Armaturengehäuse die Bestimmungen betreffend Rohrleitungsteile anzuwenden sind, für großflächige Kleinteile der Armaturen die Bestimmungen betreffend Einbauteile in Rohrleitungsteilen relevant sind und für Kleinstteile der Armaturen die Bestimmungen für Kleinstteile in Rohrleitungsteilen anzuwenden sind.

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung bei der Österreichischen Bautechnik Vereinigung, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Die angeführten Europäischen Bewertungsdokumente (EAD) werden auf der Website der EOTA (www.eota.eu) zum Download bereitgestellt. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, A-1030 Wien, bezogen werden.

Hinweis zu Seite 18:

Bei der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten „Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 1. August 2015 über die Baustoffliste ÖA“ handelt es sich um die in § 1 genannte „Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA vom 15. August 2015“.

Verwendungsgrundsatz

DÄMMELEMENTE MIT DURCHGEHENDER BEWEHRUNG

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-038/99-023



Herausgeber

ÖSTERREICHISCHES INGENIEURVERBAND FÜR BAUWESEN

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„DÄMMELEMENTE MIT DURCHGEHENDER
BEWEHRUNG“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.8	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-038/99- 023	Seite 1 von 5 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zweck.....	1
2	Geltungsbereich.....	2
3	Begriffe.....	2
4	Produktbeschreibung.....	2
5	Anforderungen.....	3
5.1	Allgemeines.....	3
5.2	Einzelkomponenten.....	3
5.2.1	Stahleinlagen.....	3
5.2.2	Nichtrostender Stahl.....	3
5.2.3	Flachstahl, Blechprofil.....	3
5.2.4	Dämmstoff-Körper.....	3
6	Prüfbestimmungen.....	3
6.1	Einzelkomponenten.....	3
6.1.1	Stahleinlagen.....	3
6.1.2	Nichtrostender Stahl.....	3
6.1.3	Flachstahl, Blechprofil.....	4
6.2	Dämmelement.....	4
6.2.1	Eigenüberwachung.....	4
6.2.2	Fremdüberwachung.....	4
7	Kennzeichnung.....	4
8	Hinweise und Anmerkungen.....	4
9	Änderungsdienst.....	5
10	Dokumentation.....	5

1 ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr.</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	---	---------------------------------------

Elektronische Kopie

	<i>Bata</i>	<i>wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	-------------	--	---------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„DÄMMELEMENTE MIT DURCHGEHENDER
BEWEHRUNG“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.8	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-038/99- 023	Seite 2 von 5 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

Regelwerke im Sinne des Artikels 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

2 GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist für die unter der nachstehend angegebenen laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Lfd. Nr. 2.1.8 Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung.

Der Verwendungsgrundsatz ist ausschließlich im Zusammenhang mit dem in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerk als ergänzendes Regelwerk gültig.

3 BEGRIFFE

Unter Stahleinlagen sind

- gerippte Bewehrungsstähle in Stäben nach ÖNORM B 4707,
- geschweißte Gitterträger nach ÖNORM B 4707 und
- vorgefertigte geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich) nach dem Verwendungsgrundsatz „Vorgefertigte geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich) des OIB

zu verstehen.

4 PRODUKTBESCHREIBUNG

Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung dienen zur Verbesserung der Wärmedämmung von Gebäuden im Bereich auskragender Stahlbetonbauteile (z. B. bei Balkonplatten) und sind ein tragendes Verbindungselement, im Allgemeinen zwischen Innen- und Außenbauteilen.

Die Elemente können zwischen Bauteilen unterschiedlicher Dicke und Funktionen (wie Decken, Attiken, Konsolen und Brüstungen) eingebaut werden.

Die Dämmelemente bestehen aus einem Dämmstoff-Körper und einem statisch wirksamen System aus Stahlstäben, d. h. gerippte Bewehrungsstähle, Rund- oder Flachstähle und Blechprofile. Sie übertragen je nach Type unterschiedlich Druck-, Zug- und Schubkräfte.

Die Stäbe bestehen entweder zur Gänze oder nur im Bereich des Dämmstoff-Körpers aus nichtrostendem Stahl.

Zusätzlich zum statisch wirksamen System können Verteilerstäbe angeordnet werden. Für Einzelkomponenten, die nicht als tragende Bewehrung in Rechnung gestellt werden wie z. B. Abstandhalter, Montagehilfen etc., dürfen auch glatte Bewehrungsstähle verwendet werden.

Eine genaue Produktbeschreibung ist für die Registrierungsbescheinigung gemäß Kapitel 7 dieses Verwendungsgrundsatzes erforderlich.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr.</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	---	---------------------------------------

Elektronische Kopie

	<i>Bata</i>	<i>Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	-------------	--	---------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„DÄMMELEMENTE MIT DURCHGEHENDER
BEWEHRUNG“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.8	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-038/99- 023	Seite 3 von 5 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

5 ANFORDERUNGEN

5.1 Allgemeines

Sofern Einzelkomponenten in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA. Für Einzelkomponenten, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen, gelten diese und allenfalls in der Baustoffliste ÖE hierzu festgelegte Verwendungsbestimmungen.

5.2 Einzelkomponenten

5.2.1 Stahleinlagen

Es gelten die einschlägigen Regelwerke gemäß Baustoffliste ÖA.

5.2.2 Nichtrostender Stahl

Der nichtrostende Stahl muss die Werkstoffnummer 1.4571 (oder eine nachweislich zumindest gleichwertige Werkstoffnummer) nach ÖNORM EN 10088-1 aufweisen.

Gerippter Bewehrungsstahl aus nichtrostendem Stahl muss zumindest hinsichtlich seiner Verrippung dem vorstehenden Kapitel 5.2.1 dieses Verwendungsgrundsatzes entsprechen. Dabei darf auf eine Kennzeichnung für das Herstellerwerk und die Bewehrungsstahlsorte verzichtet werden.

5.2.3 Flachstahl, Blechprofil

Der Flachstahl und das Blech müssen den einschlägigen ÖNORMen und harmonisierten europäischen Spezifikationen entsprechen.

5.2.4 Dämmstoff-Körper

Der Dämmstoff-Körper muss den in der ÖNORM B 6000 für „In Schalung eingelegten Anwendungen (z.B. Wärmebrücken)“ festgelegten Anforderungen entsprechen.

6 PRÜFBESTIMMUNGEN

6.1 Einzelkomponenten

6.1.1 Stahleinlagen

Hinsichtlich der Eigen- und Fremdüberwachung gelten die einschlägigen Regelwerke gemäß Baustoffliste ÖA.

6.1.2 Nichtrostender Stahl

6.1.2.1 Eigenüberwachung

Die Abmessungen und die Materialeigenschaften nach ÖNORM EN 10088-1 bis -3 müssen durch ein Abnahmeprüfzeugnis „3.1“ gemäß ÖNORM EN 10204 belegt werden.

6.1.2.2 Fremdüberwachung

Die Ermittlung der Materialeigenschaften laut ÖNORM EN 10088-1 bis -3 erfolgt durch eine akkreditierte Stelle. Dies kann entfallen, wenn die Materialeigenschaften vom Hersteller durch Abnahmeprüfzeugnisse „3.1“ gemäß ÖNORM EN 10204 belegt sind.

Wenn der nichtrostende Stahl auch im Sinne eines gerippten Bewehrungsstahls Anwendung findet, gilt für die Verrippung das vorstehende Kapitel 6.1.1 zusätzlich.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr.</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	---	---------------------------------------

Elektronische Kopie

	<i>Bata</i>	<i>wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	-------------	--	---------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„DÄMMELEMENTE MIT DURCHGEHENDER
BEWEHRUNG“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.8	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-038/99- 023	Seite 4 von 5 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

6.1.3 Flachstahl, Blechprofil

Die Abmessungen und Materialeigenschaften laut einschlägiger ÖNORM müssen durch ein Abnahmeprüfzeugnis „3.1“ gemäß ÖNORM EN 10204 belegt werden.

6.2 Dämmelement

6.2.1 Eigenüberwachung

Der Hersteller hat die Abmessungen durch Messung zu kontrollieren und die Eignung (Kapitel 5.2 dieses Verwendungsgrundsatzes) der einzelnen Bestandteile, die Kennzeichnung des gerippten Bewehrungsstahls und des Dämmelementes in regelmäßigen Abständen durch Augenschein zu prüfen.

Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

6.2.2 Fremdüberwachung

Durch eine akkreditierte Stelle sind zweimal jährlich die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung (Kapitel 6.1 und 6.2.1 dieses Verwendungsgrundsatzes) und an drei Dämmelementen je Type die Abmessungen der einzelnen Bestandteile, die Eignung der Schweißverbindungen, die Kennzeichnung des gerippten Bewehrungsstahls und die Kennzeichnung des Dämmelementes zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Überwachungsbericht festzuhalten.

7 KENNZEICHNUNG

Stahleinlagen sind gemäß den einschlägigen Regelwerken der Baustoffliste ÖA zu kennzeichnen.

Jedes Dämmelement ist mit einer Kennzeichnung, z. B. Etikette, Beschriftung etc. zu versehen, die mindestens folgendes enthalten muss:

- Type
- Hersteller
- Dicke der Anschlussbauteile
- Einbaulage

Die Angaben auf der Kennzeichnung müssen ausreichend sein, um die Dämmelemente unverwechselbar zu identifizieren und gegebenenfalls einen eindeutigen Zusammenhang mit Herstellerangaben sicherzustellen.

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung – dem eine Produktbeschreibung des Herstellers zugrunde liegen muss – entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorliegen der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung für das Dämmelement vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Das Einbauzeichen ÜA hat dem in dem Land, in dem die eingeschaltete Registrierungsstelle ihren Sitz hat, kundgemachten Anhang zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu entsprechen.

8 HINWEISE UND ANMERKUNGEN

ÖNORM B 4707, Ausgabe 1. Juni 2017: Bewehrungsstahl – Anforderungen, Klassifizierung und Prüfung

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	--	---------------------------------------

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

	<i>wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	---	---	---------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„DÄMMELEMENTE MIT DURCHGEHENDER
BEWEHRUNG“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.8	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-038/99- 023	Seite 5 von 5 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

ÖNORM B 6000, Ausgabe 15.06.2023: Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau – Arten, Anwendung und Mindestanforderungen

ÖNORM EN 10088-1, Ausgabe 1.12.2014: Nichtrostende Stähle – Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle

ÖNORM EN 10088-2, Ausgabe 1.12.2014: Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

ÖNORM EN 10088-3, Ausgabe 1.12.2014: Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

ÖNORM EN 10204, Ausgabe 1.1.2005: Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

9 ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (<http://www.oib.or.at>) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

10 DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	--	---------------------------------------

	<i>wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	---	---	---------------------

Verwendungsgrundsatz

STÜTZEN AUS SCHLEUDERBETON, SCHLAFF BEWEHRT

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-001/05-015



Herausgeber

ÖSTERREICHISCHES INGENIEURVERBAND FÜR BAUWESEN

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten



VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „STÜTZEN AUS SCHLEUDERBETON, SCHLAFF BEWEHRT“

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.:	Ausgabe: November	Beschlu ss:	Ersetzt Ausgabe:	OIB-095.4-001/05- 015	Seite 1 von 9
1. ZWECK.....	1				
2. GELTUNGSBEREICH.....	2				
3. BEGRIFFE.....	2				
4. PRODUKTBESCHREIBUNG.....	2				
5. ANFORDERUNGEN AN DIE VERWENDETEN BAUSTOFFE.....	3				
6. ANFORDERUNGEN AN DIE STÜTZE.....	3				
6.1 Normalbewehrte Stütze.....	3				
6.2 Hochbewehrte Stütze.....	4				
6.2.1 Nachweis der Tragfähigkeit.....	4				
6.2.2 Nachweis Feuerwiderstand.....	8				
7. GÜTEÜBERWACHUNG.....	8				
8. KENNZEICHNUNG.....	8				
9. HINWEISE UND ANMERKUNGEN.....	8				
10.ÄNDERUNGSDIENST.....	9				
11.DOKUMENTATION.....	9				

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Abs. Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikels 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	---	--

Elektronische Kopie

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„STÜTZEN AUS SCHLEUDERBETON, SCHLAFF
BEWEHRT“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.6.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-001/05- 015	Seite 2 von 9 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (Lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Lfd. Nr. 2.6.1: Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt

3. BEGRIFFE

Hochbewehrt: Stahlbetonquerschnitte, deren Bewehrungsanteil mehr als 9 % beträgt (Grenzwert lt. EN 1992-1-1), werden als „hochbewehrte Querschnitte“ bezeichnet.

Querschnittsart (QS-Art): Stützen werden nach ihren charakteristischen, geometrischen Querschnittsformen in Querschnittsarten eingeteilt. Einzelne typische Querschnittsarten sind:

- kreisrund
 - quadratisch
 - oval
 - dreieckig
- etc.

4. PRODUKTBESCHREIBUNG

Schleuderbetonstützen sind Fertigteile, die nach dem Schleuderbetonverfahren hergestellt werden. Der Querschnitt der Stütze ist in der Regel kreisrund oder quadratisch; andere Querschnittsarten sind möglich. Charakteristisch für alle Querschnitte ist ein, sich durch das Herstellungsverfahren ergebendes, kreisrundes Loch, welches sich stets zentrisch im jeweiligen Querschnitt befindet.

Schleuderbeton ist durch seine besonders dichte und porenfreie Oberfläche gekennzeichnet; Merkmale, die nur bei Herstellungsverfahren mit hohen Verdichtungsenergien zu erreichen sind.

Durch das Schleuderverfahren ist auch bei einem hohen Bewehrungsanteil eine ordnungsgemäße Verdichtung sicherzustellen. Die Bewehrungsstäbe müssen allseitig vom Beton umschlossen werden.

Die Ganghöhe der Wendel ist im Auflagerbereich in der Regel auf einer Länge von zumindest 0,5 m zu halbieren.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„STÜTZEN AUS SCHLEUDERBETON, SCHLAFF
BEWEHRT“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.6.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-001/05- 015	Seite 3 von 9 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

5. ANFORDERUNGEN AN DIE VERWENDETEN BAUSTOFFE

Dieser Abschnitt gilt nur, sofern nicht bereits CE-gekennzeichnete Produkte für diesen Verwendungszweck vorliegen.

Sofern Einzelkomponenten in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

Bauteil, System	Nachweise
Bewehrung: - Bewehrungsstahl	Entsprechend den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerkes
Beton	ÖNORM B 4710-1 Ausnahmebestimmungen: - Abschnitt 4.1: Der Nachweis der Expositionsclassen XF2, XF3, und XF4 ist gem. ÖNORM B 4710-3 am geschleuderten Festbeton zu führen - Abschnitt H.3.6: Die Verdichtung erfolgt durch das Schleuderbetonverfahren; eine Kornabstufung im Querschnitt darf sich nicht nachteilig auf die Produkteigenschaften auswirken
Polypropylenfasern	Prüfung zur Erhöhung der Brandbeständigkeit gem. ÖVBB Richtlinie

6. ANFORDERUNGEN AN DIE STÜTZE

6.1 Normalbewehrte Stütze

- Festigkeitsklasse des Betons
 - Nach ÖNORM B 4710-1, Abschn. 4.3, Tab. 8
 - Die Vergleichbarkeit der Betonfestigkeit des geschleuderten mit einem gerüttelten Beton ist je Rezeptur durch Prüfungen an geschleuderten Proben nachzuweisen. Die Betonfestigkeit des geschleuderten Betons muss mindestens der Betonfestigkeit lt. ÖNORM B 4710-1 entsprechen. Umdrehungsgeschwindigkeiten und Dauer des Schleudervorgangs für die Proben sind festzuhalten und bei der Produktion einzuhalten.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„STÜTZEN AUS SCHLEUDERBETON, SCHLAFF
BEWEHRT“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.6.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-001/05- 015	Seite 4 von 9 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

- Konstruktive Ausbildung
 - ÖNORM EN 1992-1-1
 - Stabdurchmesser von $d = 4$ mm sind für die Querbewehrung zulässig, sofern die Tragfähigkeit des Produkts nicht beeinträchtigt wird.
- Abmessungen (Toleranzen)
 - Stütze: ÖNORM EN 13225 Abschnitt 4.3.1.1.
 - Einbauteil: ÖNORM EN 22768-1, Tabelle 3, Toleranzklasse grob - c
- Brandwiderstand oder Feuerwiderstandsklasse
 - ÖNORM EN 13501-2
- Statische Bemessung
 - Erstellt bzw. geprüft durch einen Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung

6.2 Hochbewehrte Stütze

- Hochbewehrte Stützen sind zerstörenden Versuchen zu unterziehen. Die Nachweise der Tragfähigkeit und des Brandwiderstands sind auf Grundlage dieser Versuche zu führen.
- Die Versuche sind von akkreditierten Stellen durchzuführen bzw. zu überwachen.
- Die nachzuweisende Produktpalette ist zu definieren und die Anzahl der notwendigen Versuche gem. der nachfolgenden Bestimmungen festzulegen.
- Die Einhaltung der geforderten Produkteigenschaften ist je Produktionsstandort gesondert nachzuweisen. Der im Folgenden angegebene Umfang an Versuchen gilt in der Regel nur für die Erstprüfung. Um die Gleichwertigkeit der in anderen Werken hergestellten Produkte mit denen bei der Erstprüfung geprüften sicherzustellen, sind Wiederholungsversuche durchzuführen. Anzahl und Art der Wiederholungsversuche sind durch die jeweilige akkreditierte Stelle festzulegen.
- Die Versuche und Nachweise sind je Produkthersteller zu erbringen.

6.2.1 Nachweis der Tragfähigkeit

6.2.1.1 Festlegung der Versuchsanzahl

Einzelprüfung

Ist die Tragfähigkeit eines speziellen Stützenquerschnitts nachzuweisen gelten die Regelungen der ÖNORM EN 1992-1-1.

Serienprüfung

Serienprüfungen dienen dem Nachweis von Stützen die einer bestimmten Querschnittsart angehören, deren Querschnittsabmessungen sich jedoch innerhalb eines festgelegten Bereichs bewegen können. Der notwendige Umfang der Versuchsserie ist daher aufgrund der geplanten Produktpalette entsprechend den im Folgenden getroffenen Regelungen durch die akkreditierten Stellen festzulegen (siehe Beispiel einer Prüfmatrix).

Eine Serienprüfung setzt sich aus Basis- und Variantenprüfung zusammen und beinhaltet zumindest 7 Versuche.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„STÜTZEN AUS SCHLEUDERBETON, SCHLAFF
BEWEHRT“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.6.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-001/05- 015	Seite 5 von 9 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

Basisprüfung:

- In der Basisprüfung sind drei identische Stützen zu untersuchen.
- Die QS-Abmessungen der Stütze für die Basisprüfung der Versuchsserie liegen im mittleren Bereich der in der Produktpalette vorgesehenen QS-Abmessungen.
- Die Basisprüfung gibt Aufschluss über die erforderlichen Toleranzen und die Streuung der Versuchsergebnisse. Die so ermittelten Kriterien, insbesondere die Querbewehrung, sind in der laufenden Produktion beizubehalten.

Variantenprüfung:

- Die Variantenprüfungen beinhalten die Variationen der wesentlichen Merkmale der Stütze die in der Basisprüfung untersucht wurde. Es werden die Extreme des vorab festgelegten Prüfbereichs geprüft:

V1	unterer Bereich der zum Einsatz kommenden QS-Abmessungen der jeweiligen QS-Art
V2	oberer Bereich der zum Einsatz kommenden QS-Abmessungen der jeweiligen QS-Art
V3	Max. Durchmesser Bewehrung $d \leq 40$ mm
V4	Max. Durchmesser Bewehrung $d > 40$ mm
V5	Starke Prüfachse
V6	Schwache Prüfachse (sofern vorhanden)
- Für jede Variante der Stütze - Basisprüfung sind zwei Prüfungen notwendig.
- Die Varianten der Basisprüfung sind wie folgt zu bilden:
 - Unter Beibehaltung der QS-Abmessung der Basisprüfung ist zunächst die Auswirkung einer Variation der Durchmesser der Einzelstäbe (V3 oder V4) zu prüfen (siehe Beispiel Prüfmatrix - kreisrund). Die Prüfachse (V5 oder V6) kann hierbei gegenüber der Basisprüfung gleichzeitig verändert werden (siehe Beispiel Prüfmatrix - quadratisch).
 - Die Variation der QS-Abmessungen (V1, V2) kann mit einer Variation der Durchmesser Einzelstäbe (V3, V4) und allenfalls der Prüfachse (V5, V6) kombiniert werden (siehe Beispiel Prüfmatrix).
 - Sofern die max. Differenz der kennzeichnenden Abmessungen einer QS-Art ≤ 20 cm beträgt kann für die Basisprüfung auch die Variation V1 oder V2 herangezogen werden; es sind daher nur die Extreme der QS-Abmessungen zu prüfen. Die minimale Anzahl von Prüfungen bei einer Serienprüfung reduziert sich dadurch um 2 Versuche.

Produktfamilien

- Produktfamilien sind mehrere Querschnittsarten, deren folgende Merkmale übereinstimmen:
 - Betongüte
 - Stahlgüte
 - Querbewehrung
 - Wesentliche konstruktive Ausbildung (Kopfplatten, Schweißnähte, Werkstoleranzen etc.)
- Es ist immer die höchste vorgesehene Betonfestigkeit und Stahlgüte zu prüfen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und 2.6.1 Stützen aus Schleuderbeton, Schaffbewehrt.doc/07.03.2024 09:59 AM	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	--	---	--------------------------------------

Zulassungen (SVBBL)	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Unterschrift
---------------------	--	---	--------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„STÜTZEN AUS SCHLEUDERBETON, SCHLAFF
BEWEHRT“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.6.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-001/05- 015	Seite 6 von 9 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

- Es ist immer der höchste vorgesehene Bewehrungsgrad des jeweiligen Stützentyps (Basistyp bzw. Varianten) zu prüfen.
- Für den Bereich zwischen normalbewehrt (bis 9 % lt. ÖNORM EN 1992-1-1) und dem höchsten zum Einsatz kommenden Bewehrungsgrad sind ergänzende Versuche festzulegen.
- Der Abstand der Querbewehrungsstäbe kann innerhalb einer Produktfamilie um bis zu 20 % verringert werden, wenn der Stabdurchmesser der Querbewehrung beibehalten wird.
Der Abstand der Querbewehrungsstäbe kann ohne weiteren Nachweis um bis zu 20 % vergrößert werden, wenn der Querbewehrungsgehalt (Querschnittsfläche der Querbewehrung pro Laufmeter Stütze [cm²/m]) beibehalten wird und der Durchmesser der Querbewehrung entsprechend erhöht wird.
- Liegt eine Produktfamilie vor, ist eine Querschnittsart gem. Serienprüfung zu prüfen.
- Für jede zusätzliche QS-Art kann die Anzahl der Variantenprüfungen wie folgt reduziert werden: Es ist nur noch ein Versuch je Variante V1 – V6 notwendig, sofern bei der bereits durchgeführten Serienprüfung für die entsprechenden Varianten zwei Versuche (oder drei Versuche bei der Basisprüfung) durchgeführt wurden. Eine Reduktion der Versuchsanzahl der Basisprüfung ist jedoch nicht zulässig.

Beispiel einer Prüfmatrix:

Notwendige Versuche für eine Produktfamilie:						
Basisprüfung der Versuchsserie: QS-Art ist kreisrund, D = 50 cm (in der Mitte der zum Einsatz kommenden QS-Abmessungen), D-Einzelstab = 40 mm, Prüffachse - nur eine vorhanden						
Identische Stützen Basisprüfung				3 Versuche		
Varianten						
Anzahl Versuche je QS-Abmessungen			D Einzelstäbe		Prüffachse	
V 1	BP	V2	V3	V4	V5	V6
< Basistyp der Versuchsserie	= Basistyp der Versuchsserie	> Basistyp der Versuchsserie	≤ 40 mm	> 40 mm	Starke	Schwache
-	2	-	-	X	-	-
2	-	-	X	-	-	-

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	--	--

		ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB				
VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „STÜTZEN AUS SCHLEUDERBETON, SCHLAFF BEWEHRT“						
Baustoffliste ÖA I fd. Nr.	Ausgabe: November	Beschlu ss	Ersetzt Ausgabe	OIB-095.4-001/05- 015	Seite 7 von 9	
Basisprüfung für zusätzliche QS-Art : z.B. quadratisch, a = 60 cm, D-Einzelstab = 50 mm, Prüfachsese – starke						
Identische Stützen Basisprüfung			3 Versuche			
Varianten						
Anzahl Versuche je QS- Abmessungen			D Einzelstäbe		Prüfachsese	
V 1	BP	V2	V3	V4	V5	V6
< Basistyp zu- sätzl. QS-Art	= Basistyp zu- sätzl. QS-Art	> Basistyp zu- sätzl. QS-Art	≤ 40 mm	> 40 mm	Star ke	Schwac he
-	2	-	X	-	-	X
1	-	-	X	-	X	-
2	-	-	-	X	-	X
-	-	2	X	-	-	X

Zusätzliche Versuche können sich durch planmäßige Ausmitte ergeben!X

6.2.1.2 Versuchsdurchführung

- Die Stützen sind bis zum endgültigen Versagen zu prüfen (auch der Bereich des Nachbruchverhaltens).
- Skalierte Versuche sind bis zu einem Verhältnis der geometrischen Abmessungen von minimal 1:2 möglich.
- Die planmäßige Ausmitte der Belastung in den Versuchen ist im Allgemeinen mit $h/10$ zu wählen, vergleiche e.d. ÖNORM EN 1992-1-1 Pkt. 6.1. Mit der Ausmitte $e_d = h/10$ in den Versuchen ist die Verwendung der Stützen als Pendelstützen sichergestellt.
- Ist der Nachweis für eine planmäßige Momentenbelastung $e > h/10$ zu erbringen, ist auch eine größere Ausmitte in ausreichendem Maße zu prüfen.
- Eine Vergleichsberechnung kann auf Grundlage der Mittelwerte der verwendeten Materialien erfolgen und ist gem. der Bemessung von Druckgliedern lt. ÖNORM EN 1992-1-1 zu führen. Hierfür sind von der Charge des für die Versuchsstütze verwendeten Betons Zylinder und Würfel zu fertigen. Eine Hälfte der Prüfkörper ist wie in ÖNORM B 4710-1 vorgesehen zu lagern und zu prüfen. Die andere Hälfte der Prüfkörper ist unter den gleichen Umweltbedingungen wie die Versuchsstütze zu lagern. Die Betonfestigkeiten dieser Prüfkörper sind am Tag der Stützenprüfung zu ermitteln.
- Das Versuchsprogramm und die Prüfergebnisse sind in angemessener Art und Weise zwecks Nachvollziehbarkeit in Prüfberichten zu dokumentieren. Insbesondere sind darin die für die Produkteigenschaften wesentlichen Werte, wie Dicke der Endplatten, Durchmesser und Ganghöhe der Querbewehrung, Längstoleranzen der Hauptbewehrung, Stärke allfälliger Schweißnähte etc., der Prüfkörper festzuhalten.
- Die mit den Versuchen beauftragte Prüfanstalt kann bei entsprechender Begründung von den hier angeführten Regelungen geringfügig abweichen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Gepüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	--	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„STÜTZEN AUS SCHLEUDERBETON, SCHLAFF
BEWEHRT“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.6.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-001/05- 015	Seite 8 von 9 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

6.2.2 Nachweis Feuerwiderstand

Die Versuche sind durch eine hierfür akkreditierte Prüfanstalt gemäß ÖNORM EN 1365-4 durchzuführen. Die Bestimmung der statischen Belastung hat hierbei gem. ÖNORM EN 1992-1-1 Eurocode bzw. auf Grundlage der festgelegten Bemessung zu erfolgen. Die Stützen der Produktpalette sind gem. ÖNORM EN 13501-2 Feuerwiderstandsklassen zuzuordnen.

7. GÜTEÜBERWACHUNG

Die Eigen- und Fremdüberwachung der gegenständlichen Stützen hat nach ÖNORM B 3328 zu erfolgen, die Bestimmungen des Anhanges C der ÖNORM B 3328 sind einzuhalten. Dabei sind die Anforderungen an die verwendeten Baustoffe gemäß Punkt 5 und die Anforderungen an die Stütze gemäß Punkt 6 dieses Verwendungsgrundsatzes zu beachten.

8. KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung des Systems hat nach ÖNORM B 3328, Abschnitt 6.3.9, zu erfolgen.

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer hierfür ermächtigten Stelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Das Einbauzeichen ÜA hat dem in dem Bundesland, in dem die eingeschaltete Registrierungsstelle ihren Sitz hat, kundgemachten Anhang zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu entsprechen.

9. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

ÖNORM B 3328, Ausgabe 15.11.2021: Vorgefertigte Betonerzeugnisse - Anforderungen, Prüfungen und Verfahren für den Nachweis der Normkonformität von Fertigteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 01.01.2018: Beton — Festlegung, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und Konformität. Teil 1: Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal- und Schwerbeton

ÖNORM B 4710-3, Ausgabe 01.01.2023: Beton — Festlegung, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und Konformität. Teil 3: Nationale Anwendung der Prüfnormen für Beton und seiner Ausgangsstoffe

ÖNORM EN 1365-4, Ausgabe 01.04.2000: Feuerwiderstandsprüfungen für tragende Bauteile. Teil 4: Stützen

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„STÜTZEN AUS SCHLEUDERBETON, SCHLAFF
BEWEHRT“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.6.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-001/05- 015	Seite 9 von 9 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	----------------------------

ÖNORM EN 1992-1-1, Ausgabe 15.02.2015: Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau (konsolidierte Fassung)

ÖNORM EN 13225, Ausgabe 15.05.2013: Betonfertigteile - Stabförmige tragende Bauteile

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 01.09.2023: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

ÖNORM EN 22768-1, Ausgabe 01.08.1993: Allgmeintoleranzen. Teil 1: Toleranzen für Längen- und Winkelmaße ohne einzelne Toleranzeintragungen (ISO 2768-1:1989)

Richtlinie „Faserbeton“ der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik (ÖVBB), Ausgabe 07.2008

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

Sofern für Einzelkomponenten bereits CE-gekennzeichnete Produkte vorliegen, können ab Beginn der in der technischen Spezifikation festgelegten Übergangszeit auch diese verwendet werden. Auf die Pflicht zur Einhaltung der allenfalls in der Baustoffliste ÖE festgelegten Bestimmungen wird hingewiesen.

10. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (<http://www.oib.or.at>) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

11. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Gepüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	--

Verwendungsgrundsatz

ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-015/98-021



Herausgeber

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUWESEN

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 3.2.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-015/98- 021	Seite 1 von 4 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	----------------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK.....	1
2.	GELTUNGSBEREICH.....	2
3.	BEGRIFFE.....	2
4.	PRODUKTBESCHREIBUNG.....	2
5.	ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE.....	2
5.1	Nachweise für die Baustoffe.....	2
5.1.1	Ziegel.....	2
5.1.2	Mörtel.....	2
5.2	Nachweise für die vorgefertigten Wandbauteile.....	3
6.	GÜTEÜBERWACHUNG.....	3
7.	KENNZEICHNUNG.....	3
8.	HINWEISE UND ANMERKUNGEN.....	4
9.	ÄNDERUNGSDIENST.....	4
10.	DOKUMENTATION.....	4

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikel 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	---	--	--------------------------------------

	<i>Frau DI Dr. Bata</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Unterschrift
--	-----------------------------	---	--------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 3.2.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-015/98- 021	Seite 2 von 4 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	----------------------------

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

3.2.1 Ziegelwandelemente für den Massivbau.

3. BEGRIFFE

Ziegelwandelemente sind werksmäßig vorgefertigt.

4. PRODUKTBESCHREIBUNG

Ziegelwandelemente bestehen aus Hochlochziegeln, Mörtel und Transportbewehrungen.

Es ist zulässig, bereits im Zuge der Fertigung Fensterstürze und Rolladenkästen in die Elemente einzubauen. Diese haben den einschlägigen für sie geltenden technischen Vorschriften zu entsprechen und, sofern diese Bauprodukte in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

5. ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE

Sofern Einzelkomponenten der Ziegelwandelemente in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA mit Ausnahme bereits CE-gekennzeichneter Einzelkomponenten. Auf die Pflicht zur Einhaltung der allenfalls in der Baustoffliste ÖE festgelegten Bestimmungen wird hingewiesen.

Die Transportbewehrung ist entsprechend den statischen Erfordernissen durchzuführen.

5.1 Nachweise für die Baustoffe

5.1.1 Ziegel

Es gelten die in dem in der Baustoffliste ÖE für Mauer- und Hochlochziegel für tragendes Mauerwerk kundgemachten Verwendungsbestimmungen festgelegten Anforderungen.

5.1.2 Mörtel

Es gelten die in dem in der Baustoffliste ÖA bzw. Baustoffliste ÖE für Mauermörtel kundgemachten Regelwerk festgelegten Anforderungen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	---	--	--------------------------------------

	<i>Frau DI Dr. Bata</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Unterschrift
--	-----------------------------	---	--------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 3.2.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-015/98- 021	Seite 3 von 4 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	-----------------------------------

5.2 Nachweise für die vorgefertigten Wandbauteile

Die Nachweise sind für jeden Wandtyp zu führen.

Baut eil	Geprüftes bzw. gefordertes Kriterium	Spezifikation/Anforderung
Wandbauteile (Außenwand, Trennwand)	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchlasswiderstand R des Ziegels oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2
	Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß $R_w (C_{tr})$ oder R_w und $(R_w + C_{tr})$ nach ÖNORM EN ISO 717-1
Tragende Innenwände innerhalb des Wohnungs- verbandes	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
Wände gegen Dachböden	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchlasswiderstand R des Ziegels oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
	Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß $R_w (C_{tr})$ oder R_w und $(R_w + C_{tr})$ nach ÖNORM EN ISO 717-1

6. GÜTEÜBERWACHUNG

Es ist ein Überwachungsvertrag mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen. Die Überwachung hat sich sowohl auf die Kontrolle der werkmäßigen Eigenüberwachung als auch auf die Überprüfung sämtlicher verwendeten Baustoffe hinsichtlich der Übereinstimmung mit den dazugehörigen Normen zu erstrecken.

7. KENNZEICHNUNG

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer Registrierungsstelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	---	---	--------------------------------------

	<i>Frau DI Dr. Bata</i>	<i>wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Unterschrift
--	-----------------------------	--	--------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 3.2.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-015/98- 021	Seite 4 von 4 Seiten
--	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	----------------------------

Das Einbauzeichen ÜA hat dem in dem Bundesland, in dem die eingeschaltete Registrierungsstelle ihren Sitz hat, kundgemachten Anhang zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu entsprechen.

8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

Sofern Regelwerke in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

ÖNORM B 8110-2, Ausgabe 01.01.2020: Wärmeschutz im Hochbau. Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz.

ÖNORM EN ISO 717-1, Ausgabe 01.05.2021: Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 1: Luftschalldämmung.

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 01.09.2023: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen. mit Ausnahme von Lüftungsanlagen.

ÖNORM EN ISO 6946, Ausgabe 01.02.2018: Bauteile. Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient. Berechnungsverfahren (ISO 6946: 2017).

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

9. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird. Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist auf der Homepage des OIB (<http://www.oib.or.at>) enthalten bzw. im OIB erhältlich.

10. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	---	--

Verwendungsgrundsatz

VORGEFERTIGTE TRAGENDE WAND- UND DECKENBAUTEILE MIT HÖLZERNER KONSTRUKTION

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-050/01-046



Herausgeber

ÖSTERREICHISCHES INGENIEURWESEN FÜR BAUWESEN

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-050/01- 046	Seite 1 von 12 Seiten
--	-----------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	-----------------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK.....	1
2.	GELTUNGSBEREICH.....	2
3.	BEGRIFFE.....	2
4.	PRODUKTBESCHREIBUNG.....	2
5.	NACHWEISE.....	6
5.1	Nachweise für die Baustoffe (Komponenten).....	6
5.2	Nachweise für die Bauteile.....	6
6.	STANDSICHERHEIT.....	9
7.	GÜTESICHERUNG.....	9
7.1	Werkseigene Produktionskontrolle.....	9
7.2	Fremdüberwachung.....	9
7.2.1	Bei kontinuierlicher Produktion.....	10
7.2.2	Bei nichtkontinuierlicher Produktion.....	10
8.	REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG.....	10
9.	KENNZEICHNUNG.....	11
10.	HINWEISE UND ANMERKUNGEN.....	11
11.	ÄNDERUNGSDIENST.....	12
12.	DOKUMENTATION.....	12

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
--	--	---	--

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB

„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-050/01- 046	Seite 2 von 12 Seiten
--	-----------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	-----------------------------

Regelwerke im Sinne des Artikels 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte, gemäß Punkt 4 in diesem Verwendungsgrundsatz, gültig:

Lfd. Nr. 4.1.1: Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion.

3. BEGRIFFE

Halbfabrikat (Rohbauteil)

Halbfabrikate im Sinne der Baustoffliste ÖA sind solche Bauprodukte, bei denen zum Zeitpunkt der Anbringung des Einbauzeichens ÜA bauphysikalische Kennwerte nicht bewertet werden. Dies sind vorgefertigte Elemente, welche auf der Baustelle noch mit weiteren Schichten z. B. Gipsplatten, WDVS, ... ergänzt bzw. fertig gestellt werden.

Sparschalung

Holzplatten, welche in einem bestimmten Abstand zueinander z. B. meist quer auf Deckenbalken angeordnet sind und zur Befestigung von diversen Plattenwerkstoffen dienen.

Tragende Bauteile

Holzbauteile, die auf Grund ihrer Dimension und Konstruktion dazu bestimmt sind, tragende oder aussteifende Funktionen im Gebäude zu übernehmen, z. B. Wandscheiben

4. PRODUKTBESCHREIBUNG

Dieser Verwendungsgrundsatz umfasst im Herstellwerk vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (inklusive Bauteile für Dachschrägen) mit hölzerner Konstruktion, die beiderseits geschlossen sind, z. B. mit Beplankungen, Bekleidungen, Sparschalungen, Folien.

Darunter fallen z. B.

- Holzrahmenkonstruktionen mit beiderseitiger Beplankung,
- Deckenbauteile mit Wärmedämmung und Sparschalung,
- Verleimte tragende Bauteile mit zusätzlichem Baustoff (wie z. B. Brettstapelholz mit OSB-Platte).
- Im Herstellwerk aus Wand- und Deckenbauteilen zusammengebaute Rohmodule (ohne fertiger Gebäudehülle).

Es sind sowohl Elemente in Holzrahmenbauweise als auch massive, mehrschichtige und mit zusätzlichen Baustoffen zusammengesetzte Bauteile sowie im Werk zusammengefügte Wand- und Deckenelemente zu dreidimensionalen Bauteilen (Rohmodule, die nicht durch das EAD 340308-00-0203 erfasst sind) zur Verwendung für den Wohnbau und für solche Gebäude, die dem längeren

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	--	---------------------------------------

	<i>wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	---	---	---------------------

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“

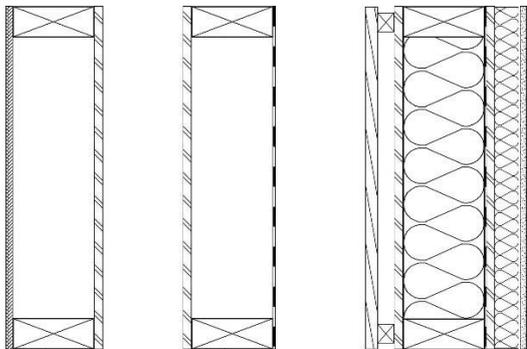
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-050/01- 046	Seite 3 von 12 Seiten
--	-----------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	------------------------------------

oder ständigen Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Bürogebäude, Kindergärten, Schulen, Gewerbebauten) erfasst.

Der Mindestumfang der von der ÜA-Kennzeichnung erfassten Produkte ist auf jene mit beidseitiger Beplankung z. B. auch mit Folien eingeschränkt. Die Festlegung des Vorfertigungsgrades und des Leistungsumfanges durch den Hersteller ermöglicht es diesem, über den Mindestumfang hinauszugehen.

Dies umfasst sowohl Halbfabrikate wie auch fertige (komplette) Bauteile. Im ersten Fall wird nur der ÜA-pflichtige Umfang oder der vom Hersteller festgelegte Umfang Gegenstand der Nachweise, im zweiten Fall der Gesamtbauteil (auch wenn die Komplettierung erst auf der Baustelle nachweislich durch den Hersteller bzw. durch ein beauftragtes Subunternehmen des ÜA-gekennzeichneten Bauteiles erfolgt).

Abbildung 1: Geltungsbereich – Beispiele

Kein ÜA-Zeichen erforderlich	ÜA-Zeichen erforderlich
<p>Einseitig beplanktes Wandelement</p> 	<p>Vorgefertigtes geschlossenes Element</p> 

Erstellt:
Sachverständigenbeirat
für Baustofflisten und

Geprüft:
Ref. d. OIB:
01.04.2024

Freigegeben
durch: Vors. d.
SVBBL:

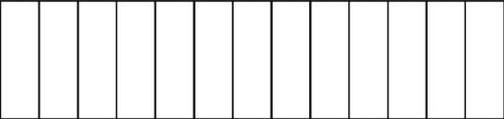
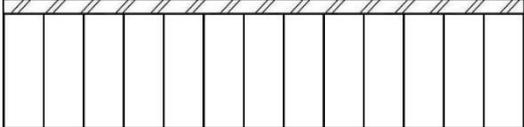
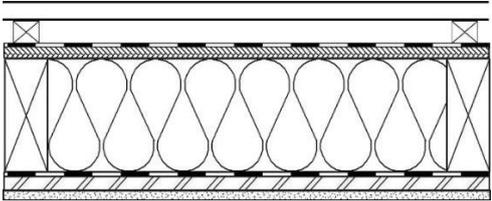
Außer Kraft
ab: Vors. d.
SVBBL:

Zulassungen (SVBBL)	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
---------------------	--	---	---------------------

		<i>MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	--	-------------	---------------------

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit Holzerner Konstruktion“

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.:	Ausgabe November	Beschlu ss:	Ersetzt Ausgabe:	OIB-095.4-050/01- 046	Seite 5 von 12
-------------------------------	---------------------	----------------	---------------------	--------------------------	-------------------

Kein ÜA-Zeichen erforderlich	ÜA-Zeichen erforderlich
<p>Brettstapeldecke</p> 	<p>Vorgefertigtes geschlossenes Element</p> 
<p>Zimmermannsmäßiger Dachstuhl</p> 	<p>Vorgefertigtes geschlossenes Element</p> 

<p>Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)</p>	<p>Gepprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i></p>	<p>Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i></p>	<p>Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift</p>
--	---	--	---

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-050/01- 046	Seite 6 von 12 Seiten
--	-----------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	------------------------------------

5. NACHWEISE

Soweit die Produktnormen Klassen, Typen, Leistungsgruppen etc. vorsehen, sind diese anzugeben. Bei nicht genormten Produkten gilt Ähnliches.

Für Dämmstoffe ist insbesondere die Brandverhaltensklasse („Euroklasse“) nach ÖNORM EN 13501-1 anzugeben.

5.1 Nachweise für die Baustoffe (Komponenten)

5.1.1 CE-gekennzeichnete Bauprodukte:

Für CE-gekennzeichnete Bauprodukte gemäß einer harmonisierten technischen Spezifikation gelten die Anforderungen gemäß der harmonisierten technischen Spezifikation und der Verordnung über die Baustoffliste ÖE, soweit maßgebend.

5.1.2 Nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte

<u>Bauprodukt</u>	<u>Nachweis</u>
1. Baustoffe in der Baustoffliste ÖA	Registrierungsbescheinigung und ÜA-Kennzeichnung gemäß der Baustoffliste ÖA
2. Genormte Bauprodukte	Durch entsprechende ÖNORM, gegebenenfalls zusätzliche Nachweise gefährlicher Substanzen

5.2 Nachweise für die Bauteile

Bauphysikalische Nachweise für den Brand-, Schall- und Wärmeschutz können von den nach den maßgeblichen Vorschriften zur Durchführung dieser Tätigkeiten Berechtigten entsprechend den Festlegungen in den zugehörigen Regelwerken durch

- Prüfungen,
 - Berechnungen und
 - Beurteilungen
- erbracht werden.

Dazu zählen auch die bauphysikalischen Kennwerte der Aufbauten aus www.dataholz.eu. Hinweis: Für Prüf-, Überwachungsstellen, Registrierungsstellen, das Österreichische Institut für Bautechnik und Behörden besteht die Möglichkeit eines eigenen unentgeltlichen Zuganges zur Einsicht in die jeweiligen Prüfzeugnisse der Datenbank www.dataholz.eu.

Bei Halbfabrikaten werden die bauphysikalischen Kennwerte in der Registrierungsbescheinigung als nicht bewertet ausgewiesen und es erfolgt ein Hinweis, dass die Verwendbarkeit des Bauproduktes abhängig von allfällig zu ergänzenden Baustoffen im Rahmen des behördlichen Bauverfahrens zu erfolgen hat.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
--	--	--	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.:	Ausgabe November	Beschluss: ss:	Ersetzt Ausgabe:	OIB-095.4-050/01-046	Seite 7 von 12
-------------------------------	---------------------	-------------------	---------------------	----------------------	-------------------

Bauteil	Geprüftes bzw. gefordertes Kriterium	Spezifikation/Anforderung
Außenwände, Trennwände, Wände gegen Dachböden	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_{D} nach entsprechender Produktnorm bzw. bei Fehlen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015-5
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und ($R_w + C_{tr}$) nach ÖNORM EN ISO 717-1	
Tragende Innenwände innerhalb des Wohnungsverbandes	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
Decken (die Wohnungen trennen)	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_{D} nach entsprechender Produktnorm bzw. bei Fehlen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015-5
	Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und ($R_w + C_{tr}$) und bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,w}$ nach ÖNORM EN ISO 717-1 und -2
Deckenbauteile innerhalb des Wohnungsverbandes	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Schallschutz (innenliegender Decken)	Bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,w}$ nach ÖNORM EN ISO 717-2

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	--	--	---------------------------------

		<i>MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	--	-------------	---------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit Holzerner Konstruktion“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.:	Ausgabe November	Beschlus- s:	Ersetzt Ausgabe:	OIB-095.4-050/01- 046	Seite 8 von 12
-------------------------------	---------------------	-----------------	---------------------	--------------------------	--------------------------

Bauteil	Geprüftes bzw. gefordertes Kriterium	Spezifikation/Anforderung
Decken gegen Dachböden und Außenluft und über Durchfahrten	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_D nach entsprechender Produktnorm bzw. bei Nichtvorliegen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015-5
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und ($R_w + C_{tr}$) und bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,w}$ nach ÖNORM EN ISO 717-1 und -2	
Dachschräge	Brandschutz	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_D nach entsprechender Produktnorm bzw. bei nicht vorliegen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015-5
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und ($R_w + C_{tr}$) nach ÖNORM EN ISO 717-1	

Hinweis: Erforderlichenfalls ist es gestattet, zwischen registrierten Standardquerschnitten d.h. zwischen einem minimalen und maximalen Querschnitt des gleichen Bauteils sinnvoll zu interpolieren bzw. aufgrund besonderer Anforderungen den Wand- bzw. Deckenaufbau, unter Einhaltung der geforderten Kennwerte, zu verändern.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	--	--	---------------------------------------

		<i>MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	--	-------------	---------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-050/01- 046	Seite 9 von 12 Seiten
--	-----------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	------------------------------------

6. STANDSICHERHEIT

Der Nachweis der Standsicherheit ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in jedem Einzelfall gemäß OIB Richtlinie 1 zu erbringen.

7. GÜTESICHERUNG

Die Gütesicherung besteht aus der werkseigenen Produktionskontrolle und der laufenden Fremdüberwachung.

7.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Es ist eine für die Produkte geeignete werkseigene Produktionskontrolle einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat zumindest eine Wareneingangs- und eine Produktionskontrolle zu umfassen und ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Abweichungen, Beanstandungen und Fehler sowie die zu deren Behebung gesetzten Maßnahmen sind ebenfalls zu dokumentieren.

Bei der Wareneingangskontrolle sind alle wesentlichen Bauprodukte (z.B. Konstruktionsholz, Plattenwerkstoffe, Dämmstoffe, Folien und Verbindungsmittel) auf ihre Normkonformität (z.B. Leistungserklärungen; siehe dazu auch Punkt 5.1 in diesem Verwendungsgrundsatz) zu kontrollieren und auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu überprüfen. Bei Holzprodukten (wie z.B. keilgezinktes Vollholz, Brettschichtholz) sind auch die Holzqualität und die Holzfeuchtigkeit zu kontrollieren und aufzuzeichnen.

Bei der Produktionskontrolle sind unterschiedliche Bauteiltypen getrennt zu erfassen (z.B. Außenwände/Decken/Dachelemente) und Stichproben sind nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. Bauteilnummer).

Folgende Kriterien sind zu prüfen und zu dokumentieren:

- Überprüfung der Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den Ausführungsunterlagen (z.B. hinsichtlich der Dimension/Abmessungen, Materialeigenschaften, Verbindungsmittelabstände)
- Verarbeitung/Ausführung (z.B. Einbringung der Dämmung, Verlegung der Plattenwerkstoffe, Verarbeitung des Wärmedämmverbundsystems bzw. Teilen davon und Verlegung der Folien)

7.2 Fremdüberwachung

Fremdüberwachung ist die fallweise, wiederholte Überprüfung der Herstellung und der Eigenüberwachung von Holzbauelementen gemäß Definition.

Es ist ein Überwachungsvertrag mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen. Die Fremdüberwachung hat sich sowohl auf die Kontrolle der werkseigenen Produktionskontrolle als auch auf eine Kontrolle von vorgefertigten Bauteilen zu erstrecken. Hierbei sind die verwendeten Baustoffe auf ihre Konformität mit den dazugehörigen Normen, Europäischen Technischen Bewertungen oder Zulassungen zu überprüfen.

Die Art der Fremdüberwachung gemäß Pkt. 7.2.1 und 7.2.2 dieses Verwendungsgrundsatzes ist im Überwachungsvertrag anzugeben.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	--	---------------------------------------

	<i>Frau DI Dr. Bata</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	-----------------------------	---	---------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-050/01- 046	Seite 10 von 12 Seiten
--	-----------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	-------------------------------------

7.2.1 Bei kontinuierlicher Produktion

Bei kontinuierlicher Produktion hat die Überprüfung der Herstellung und der werkseigenen Produktionskontrolle zweimal jährlich durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen.

7.2.2 Bei nichtkontinuierlicher Produktion

Wenn im jährlichen Überwachungszeitraum nur eine geringe Produktion (Bauteile für < 15 Bauvorhaben bzw. für ≤ 30 Wohneinheiten) stattgefunden hat, kann von der Inspektionsstelle die Überwachung auf einmal pro Jahr herabgesetzt werden bzw. bei keiner Produktion in diesem Jahr ausgesetzt werden. Eine Überwachung hat jedoch mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

Bei nichtkontinuierlicher Produktion ist der Hersteller verpflichtet, die jeweilige Produktionsmenge und den Produktionszeitraum bei der akkreditierten Inspektionsstelle nachweislich so zeitgerecht anzumelden, dass eine Überprüfung der Herstellung und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine akkreditierte Inspektionsstelle durchgeführt werden kann.

8. REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Bauteile eines Herstellers, also jene Aufbauten, welche er standardisiert fertigt (=Standardbauteile), sind im Anhang zur Registrierungsbescheinigung anzuführen.

Wenn zusätzlich zu den in der Registrierungsbescheinigung dargestellten Bauteilen solche aus der/den dafür relevanten Bauteilgruppe(n) des Bauteilkatalogs www.dataholz.eu in der Registrierungsbescheinigung erfasst werden sollen, ist/sind die zugehörige(n) Bauteilgruppe(n) aus „www.dataholz.eu“ (Wände – Holzrahmenbau; Wände – Holzmassivbau, Decken – Holzrahmenbau, Decken – Holzmassivbau, Dächer – Holzrahmenbau, Dächer – Holzmassivbau) anzuführen.

Weiters sind die Baustoffe für alle in dieser/diesen Bauteilgruppe(n) erfassten Bauteile im Anhang der Registrierungsbescheinigung aufzunehmen.

Wenn solche Bauteile regelmäßig gefertigt werden und von einer Standardkonstruktion des Herstellers ausgegangen werden kann, ist deren explizite Aufnahme in der Registrierungsbescheinigung erforderlich.

Sollte es während der Laufzeit der Registrierungsbescheinigung Abweichungen des beschriebenen Bauproduktes geben, sind diese im Fremdüberwachungsbericht von der akkreditierten Inspektionsstelle zu dokumentieren, sofern sie die Leistungsmerkmale der Bauteile nachweislich nicht nachteilig beeinflussen. Andernfalls ist dies der Registrierungsstelle zu melden.

Handelt es sich um sonstige Abweichungen bzw. um neue Standardbauteile sind diese, um sie ebenfalls mit dem ÜA-Zeichen versehen zu können, in der Registrierungsbescheinigung aufzunehmen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	--	---------------------------------------

	<i>wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	---	---	---------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-050/01- 046	Seite 11 von 12 Seiten
--	-----------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	-------------------------------------

9. KENNZEICHNUNG

Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA am Produkt zu dokumentieren.

10. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

ÖNORM B 6015-5, Ausgabe 01.11.2009: Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät. Teil 5: Ermittlung des Nennwertes und des Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit für Dämmstoffe sowie für Baumaterialien, die nicht durch entsprechende Produktnormen geregelt sind.

ÖNORM B 8110-2, Ausgabe 01.01.2020: Wärmeschutz im Hochbau. Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz.

ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 15.01.2020: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 01.09.2023: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen.

ÖNORM EN ISO 717-1, Ausgabe 01.05.2021: Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 1: Luftschalldämmung.

ÖNORM EN ISO 717-2, Ausgabe 01.05.2021: Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 2: Trittschalldämmung.

ÖNORM EN ISO 6946, Ausgabe 01.02.2018: Bauteile. Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient. Berechnungsverfahren (ISO 6946: 2017).

Betreffend formaldehydhaltiger Stoffe, vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, teilhalogener Kohlenwasserstoffe, Asbest und Cadmium wird auf die relevanten Verordnungen hingewiesen.

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie eine Präzisierung der vom Verwendungsgrundsatz erfassten Produktgruppen durchgeführt.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	--	---------------------------------------

	<i>wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	---	---	---------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 4.1.1	Ausgabe November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: März 2018	OIB-095.4-050/01- 046	Seite 12 von 12 Seiten
--	-----------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------	-------------------------------------

11. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (<http://www.oib.or.at>) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

12. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Gepprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	--	--	---------------------------------------

	<i>Frau DI Dr. Bata</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	-----------------------------	---	---------------------

Verwendungsgrundsatz

ABGASANLAGEN

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-047/01-041



Herausgeber

ÖSTERREICHISCHES INGENIEURVERBAND FÜR BAU-UND INGENIEURWESEN

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES
OIB
„ABGASANLAGEN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 1 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	-----------------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK	1
2. GELTUNGSBEREICH	2
3. BEGRIFFE	3
3.1 Abgasanlagen.....	3
3.2 Abgasanlagentypen.....	3
3.3 Komponente.....	3
4. ANFORDERUNGEN	3
5. LEISTUNGSKENNGRÖSSEN UND PRÜFMETHODEN VON ABGASANLAGEN	3
5.1 Temperaturklassen.....	4
5.2 Druckklasse.....	4
5.3 Rußbrandbeständigkeit.....	4
5.4 Kondensatbeständigkeitsklassen (Feuchteverhalten).....	4
5.5 Korrosionswiderstand.....	4
5.6 Wärmedurchlasswiderstand.....	5
5.7 Feuerwiderstandsklassen.....	5
5.8 Brandverhaltensklassen der Komponenten.....	5
5.9 Standsicherheit.....	5
5.10 Abstand zu brennbaren Baustoffen.....	5
5.11 Frost-Tauwechselbeständigkeit.....	5
6. ABGASANLAGE	6
6.1 Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenrohr (Innenschale).....	6
6.2 Abgasanlagen mit Metallrohren.....	7
6.3 Abgasanlage aus Formblöcken (Beton/Keramik).....	9
6.4 Abgasanlagen mit Betoninnenrohr.....	10
6.5 Abgasanlagen mit Kunststoffrohren.....	11
7. GÜTEÜBERWACHUNG	12
7.1 Gütesicherung der Komponenten.....	12
7.2 Erstprüfung der Abgasanlagentypen.....	13
7.3 Fremdüberwachung der Abgasanlagentypen.....	14
7.4 Änderungen während der Laufzeit.....	14
8. KENNZEICHNUNG	15
8.1 Komponenten.....	15
8.2 Abgasanlagentype (Typenschild).....	15
9. HINWEISE UND ANMERKUNGEN	16
10. ÄNDERUNGSDIENST	18
11. DOKUMENTATION	18

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	--	---	--------------------------------------

	24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. B at a</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Unterschrift
--	--	---	--------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES
OIB
„ABGASANLAGEN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 2 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	-----------------------------

Regelwerke im Sinne des Artikel 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

2. GELTUNGSBEREICH

Für CE-gekennzeichnete Systeme oder Komponenten von Abgasanlagen sind die Anforderungen nach diesem Verwendungsgrundsatz grundsätzlich nicht relevant. Für den erforderlichen Umfang der Leistungserklärung nach Anhang III der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 für CE-gekennzeichnete System gelten die Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

CE-gekennzeichnete Abgasanlagen, die für die Verwendung zusätzliche Komponenten benötigen bzw. deren Umfang der Leistungserklärung nicht der Baustoffliste ÖE entspricht, sind dahingehend Gegenstand des Verwendungsgrundsatzes.

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter den nachstehend aufgelisteten laufenden Nummern (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig. Er erfasst Abgasanlagen für den Neubau und/oder die Sanierung (einschließlich Querschnittsanpassung) zur Verwendung als:

Abgasanlagen:	Abgasanlagentypen:
Lfd. Nr.: 13.1.1: Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenrohr (Innenschale) ¹⁾	gemäß Herstellerbezeichnung
Lfd. Nr.: 13.1.2: Abgasanlagen mit Metallrohren ²⁾	gemäß Herstellerbezeichnung
Lfd. Nr.: 13.1.3: Abgasanlagen aus Formblöcken (Beton/Keramik)	gemäß Herstellerbezeichnung
Lfd. Nr.: 13.1.4: Mehrschalige Abgasanlagen mit Betoninnenrohr	gemäß Herstellerbezeichnung
Lfd. Nr.: 13.1.5: Abgasanlagen mit Kunststoffrohren ^{2), 3)}	gemäß Herstellerbezeichnung
1) Relevant dann, wenn nicht eine CE-gekennzeichnete System-Abgasanlage im Sinne der ÖNORM EN 13063-Serie vorliegt (zB Klassifizierung W3G) 2) Relevant u.a. dann, wenn eine zusätzliche Ummantelung erforderlich und diese nicht im Rahmen der CE- Kennzeichnung mit erfasst ist <i>Anmerkung: Das heißt, dass mit der CE-Kennzeichnung zwar die einzelnen Komponenten für sich erfasst sein können, nicht jedoch deren Zusammenwirken im Rahmen eines Systems.</i> 3) Relevant dann, wenn nicht eine CE-gekennzeichnete System-Abgasanlage im Sinne der ÖNORM	

Im Falle einer Abgasanlagensanierung bzw. Querschnittsanpassung mit Innenrohren ist eine Systemprüfung im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes erforderlich, sofern nicht alle für den Leistungsnachweis relevanten neu verwendeten Komponenten in den der CE-Kennzeichnung zugrunde liegenden Nachweisen für das zu verwendende System erfasst sind.

Montage-Abgasanlagen im Sinne des Abschnittes 3.14 der ÖNORM EN 1443, die in die Produktgruppe lfd. Nr.13.1 der Baustoffliste ÖA fallen, bedürfen der ÜA-Kennzeichnung nach der Produktgruppe lfd. Nr.13.1 der Baustoffliste ÖA.

In der Regel bringen Hersteller verschiedene Abgasanlagentypen in Verkehr, deren Leistungsmerkmale, Einsatzgebiete und Verwendung unterschiedlich sein können.

Für jede Abgasanlagentype ist eine eigene Registrierungsbescheinigung erforderlich.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	--	---	--------------------------------------

	24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. B at a</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Unterschrift
--	--	---	--------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES
OIB
„ABGASANLAGEN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschluss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 3 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	------------------------------	---------------------------------	--------------------------	-----------------------------

Querschnittsanpassungen mit Innenauskleidungen sind nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes.

3. BEGRIFFE

3.1 Abgasanlagen

Abgasanlagen können aus einer oder mehreren Komponenten bestehen und sind als Neubausysteme und/oder Sanierungssysteme konzipiert. Sie dienen zur Ableitung von Abgasen von Feuerstätten für feste, flüssige und/oder gasförmige Brennstoffe. Die Eignung der Abgasanlagen ist von den nachgewiesenen Leistungskenngrößen abhängig.

3.1.1 Neubausystem

Im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes sind als Neubausysteme alle jene Systeme zu bezeichnen, die nicht unter „Sanierungssystem“ bzw. „Querschnittsanpassung“ erfasst sind.

3.1.2 Sanierungssystem

Innenrohr samt allfälligen zugehörigen Komponenten, das im Zusammenhang mit einer (ehemals) bewilligten ggf. nicht mehr betriebsdichten Abgasanlage wiederum einer funktionstauglichen Abgasanlage mit der geforderten Feuerwiderstandsklasse gewährleistet.

3.1.3 Querschnittsanpassung

Im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes eine bauliche Maßnahme mit Innenrohren, durch die der Abgasanlagenquerschnitt von der Abgasanlagensohle bis zur Abgasanlagenmündung den Erfordernissen der Feuerstätte(n) angepasst wird.

3.2 Abgasanlagentypen

Abgasanlagentypen sind Abgasanlagen mit unterschiedlichen Herstellerbezeichnungen.

3.3 Komponente

Eine Komponente einer Abgasanlage ist jener Teil, der zur Herstellung einer Abgasanlagentype erforderlich ist.

Beispiele für Komponenten sind: Innenrohr, Dämmschicht, Mantelstein, Reinigungsverschluss, Abstandhalter, Verputz, Mörtel, Fugenmasse.

4. ANFORDERUNGEN

Dieser Verwendungsgrundsatz enthält sowohl Leistungskenngrößen der Abgasanlage als auch zusätzlich zu stellende Anforderungen an einzelne Baustoffe (Komponenten). Soweit bestimmte Einstufungen aufgrund der Erfahrung gegeben sind, kann auf diesbezügliche Nachweise verzichtet werden.

5. LEISTUNGSKENNGRÖSSEN UND PRÜFMETHODEN VON ABGASANLAGEN

Im Sinne des Verwendungsgrundsatzes kann der Abgasanlagenhersteller die Leistungskenngrößen (Stufen) frei wählen, muss dafür allerdings – soweit verlangt – geeignete Nachweise erbringen.

Die nachstehend angeführten Leistungskenngrößen entsprechen in etwa denjenigen, die im Rahmen der europäischen Normung vorgesehen sind. Den Leistungskenngrößen sind auch die erforderlichen Prüfmethode beigefügt, soweit nicht im Einzelfall auf die baustoffspezifischen Forderungen

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	---

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

verwiesen wird.

Bei den baustoffspezifischen Anforderungen kann in Einzelfällen – gestützt auf die bestehende Erfahrung – auf Nachweise verzichtet werden.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	--

sind nach europäischen Regelungen durchzuführen.

5.5 Korrosionswiderstand

Soweit vorhanden sind die Anforderungen der jeweiligen Produktnorm zu Grunde zu legen. Siehe auch ÖNORM EN 1443.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i> Frau	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	--	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES
OIB
„ABGASANLAGEN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschluss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 5 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	------------------------------	---------------------------------	--------------------------	-----------------------------

5.5.1 Prüfmethode

Soweit vorhanden sind die Prüfmethode der jeweiligen Produktnorm zu Grunde zu legen.

5.6 Wärmedurchlasswiderstand

Der Wärmedurchlasswiderstand ist anzugeben.

5.6.1 Prüfmethode

Der Nachweis ist entsprechend den einschlägigen Normen (z.B. ÖNORM EN 13384-1, ÖNORM EN 13216-1) zu führen.

5.7 Feuerwiderstandsklassen

Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM B 8203: F 00, F 30, F 60, F 90
oder
Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM EN 13501-2: EI 30, EI 60, EI 90

5.7.1 Prüfmethode

Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM B 8203:
Der Nachweis des Feuerwiderstandes (Wirkrichtung außen-außen) erfolgt nach ÖNORM B 8203.

Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM EN 13501-2:
Nach ÖNORM EN 13501-2 (in Verbindung mit ÖNORM EN 1443, Abschnitt 6.3.3.4)

5.8 Brandverhaltensklassen der Komponenten

A1, A2, B, C, D, E, F nach ÖNORM EN 13501-1

5.8.1 Prüfmethode

Brandverhaltensklassen:
Prüfmethode gemäß Abschnitt 10 der ÖNORM EN 13501-1

5.9 Standsicherheit

Für die erforderlichen Nachweise der Standsicherheit sind einschlägige Spezifikationen und Normen unter Beachtung der baustoff- bzw. bauteilspezifischen Festigkeitswerte zu verwenden.

5.9.1 Prüfmethode

Für jede Abgasanlagentyp ist die Standsicherheit mittels einer Typenstatik nachzuweisen.
Die Abgasanlage muss erforderlichenfalls unabhängig vom Gebäude Längsbewegungen ausführen können.

5.10 Abstand zu brennbaren Baustoffen

Der erforderliche Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen ist von der system-erstprüfenden Stelle in mm anzugeben.

5.11 Frost-Tauwechselbeständigkeit

Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Abschnitte des Fangsystems erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Abgasan-

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	---

Elektronische Kopie

lagenkopf) nicht entsprechend geschützt ist bzw. dieser nicht per se als dagegen beständig angesehen werden kann. Sofern ein Nachweis erforderlich ist, gelten die einschlägigen (europäischen) Prüfvorschriften der relevanten europäischen Produktnormen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	--

(c) Sonstige Komponenten entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.1.4.2 Abgasanlage

Es gilt Abschnitt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes.

Elektronische Kopie

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	--

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	--

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „ABGASANLAGEN“

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschluss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 8 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	------------------------------	---------------------------------	--------------------------	-----------------------------

6.2.2.1 Abgasbeaufschlagtes Innenrohr

Für nicht CE-gekennzeichnete Innenrohre gilt:

(a) Art:		Mindest-Wanddicke :	Brennstoffe:	Abgastempera- -tur	Der Korrosions- nachweis gilt als erfüllt für die Mate- rialqualitäten		Anwendungsfall :
(a a)	Einwandig starr	≥ 0,6 mm	- feste, - flüssige - gasförmige	nachzuweisen	1.440 4 1.457 1 1.443 6	ÖNORM EN 10028-7	- Neubau - Sanierung
		≥ 0,4 mm	- Heizöl extra leicht - gasförmige	nachzuweisen ≤ 200° C			- Sanierung
(a b)	Doppel- wandig	≥ 0,3 mm (je Wand)	- feste, - flüssige - gasförmige	nachzuweisen			- Neubau - Sanierung
(ac)	Einlagig flexibel	≥ 0,3 mm	- Heizöl extra leicht - gasförmige - (feste)	nachzuweisen			- Sanierung
(a gig)		≥ 0,24 mm	- Heizöl <u>extra</u> leicht	nachzuweisen			- Sanierung

Tabelle 2: Anforderungen und Nachweise für abgasbeaufschlagtes Innenrohr

6.2.2.2 Dämmschichte

Steinwolle, Glaswolle oder Dämmmasse nach ÖNORM 8206 oder Gleichwertiges

6.2.2.3 Ummantelung bzw. Mantelsteine

Entsprechend der jeweiligen Produktnorm¹⁾

¹⁾ Darunter fallen auch z.B. Außenschalen aus Beton nach ÖNORM EN 12446 und Keramik-Außenschalen nach ÖNORM EN 13069.

6.2.2.4 Sonstige Komponenten

Entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.2.3 Nachzuweisende Leistungsmerkmale der Abgasanlage

- (a) Temperaturklasse
- (b) Druck
- (c) Rußbrandbeständigkeitsklasse
- (d) Kondensatbeständigkeitsklasse (Feuchtigkeitsverhalten): für die Einstufung W
- (e) Korrosionsbeständigkeit: (Nachweis nicht erforderlich wenn Punkt 6.2.2.1 des Verwendungsgrundsatzes eingehalten wird)
- (f) Feuerwiderstandsklasse

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i> <i>Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	---

Elektronische Kopie

- (g) Wärmedurchlasswiderstand
- (h) Frost-Tauwechselbeständigkeit
- (i) Standsicherheit

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES
OIB
„ABGASANLAGEN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 9 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	-----------------------------

6.2.4 Kennzeichnung

6.2.4.1 Komponenten

- (a) Innenrohr mittels Aufkleber (Hersteller, Werkstoffnummer, Wanddicke) (sofern nicht CE-Kennzeichnung nach ÖNORM EN 1856-2 maßgebend)
- (b) Ummantelung bzw. Mantelsteine entsprechend der jeweiligen Produktnorm
- (c) Sonstige Komponenten entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.2.4.2 Abgasanlage

Es gilt Abschnitt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes.

6.2.5 Eigen- und Fremdüberwachung

6.2.5.1 Komponenten

Umfang und Frequenz gemäß den Komponentennormen

Nicht CE-gekennzeichnetes Innenrohr:

Jährliche Überprüfung der Wanddicke sowie Identifikation der Werkstoffnummer (ÖNORM EN 10028-7) durch die Überwachungsstelle.

Dämmschichte:

Entsprechend der jeweiligen Produktnorm.

Im Falle von CE-gekennzeichneten Komponenten gelten die Festlegungen in den zugehörigen europäischen technischen Spezifikationen. Im Falle der Herstellung von Komponenten nicht durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung hat die Eigenüberwachung durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung zumindest durch eine geeignete Wareneingangskontrolle zu erfolgen.

6.2.5.2 Fremdüberwachung der Abgasanlage

Mindestens 1x jährlich unter Zugrundelegung der Erstprüfung und des gegenständlichen Verwendungsgrundsatzes.

Zu überwachen sind:

- (a) Konformität der Komponenten (inkludiert CE-gekennzeichnetes System)
- (b) Aktualität der Versetzanleitung
- (c) Einhaltung der attestierten Leistungsmerkmale
- (d) Die Kennzeichnung der Abgasanlagentypen

6.3 Abgasanlage aus Formblöcken (Beton/Keramik)

6.3.1 Produktbeschreibung

Abgasanlage aus ein- oder mehrschaligen Betonformblöcken bzw. Keramikformblöcken

6.3.2 Anforderungen

Die Verwendbarkeit ist bei der Erstprüfung der definierten Abgasanlage mit allen dafür erforderlichen Komponenten, unter Zugrundelegung der Versetzanleitung und den Herstellerangaben nachzuweisen.

6.3.2.1 Formblöcke

Entsprechend der ÖNORM EN 1858 (Beton) bzw. ÖNORM EN 1806 (Keramik)

6.3.2.2 Sonstige Komponenten

Entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.3.3 Nachzuweisende Leistungsmerkmale der Abgasanlage

- (a) Temperaturklasse
- (b) Druck

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	--	---	--------------------------------------

	24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. B at a</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Unterschrift
--	--	---	--------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES
OIB
„ABGASANLAGEN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 10 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	------------------------------

- (c) Rußbrandbeständigkeitsklasse
- (d) Kondensatbeständigkeitsklasse (Feuchtigkeitsverhalten): für die Einstufung W
- (e) Korrosionsbeständigkeit: (falls erforderlich)
- (f) Feuerwiderstandsklasse
- (g) Wärmedurchlasswiderstand
- (h) Frost-Tauwechselfestigkeit
- (i) Standsicherheit

6.3.4 Kennzeichnung

6.3.4.1 Komponenten

- (a) Betonformblöcke nach ÖNORM EN 1858; Formblöcke aus Keramik nach ÖNORM EN 1806
- (b) Sonstige Komponenten entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.3.4.2 Abgasanlage

Es gilt Abschnitt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes.

6.3.5 Eigen- und Fremdüberwachung

6.3.5.1 Komponenten

Umfang und Frequenz gemäß den Komponentennormen. Im Falle von CE-gekennzeichneten Komponenten gelten die Festlegungen in den zugehörigen europäischen technischen Spezifikationen. Im Falle der Herstellung von Komponenten nicht durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung hat die Eigenüberwachung durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung zumindest durch eine geeignete Wareneingangskontrolle zu erfolgen.

6.3.5.2 Fremdüberwachung der Abgasanlage

Mindestens 1x jährlich unter Zugrundelegung der Erstprüfung und des gegenständlichen Verwendungsgrundsatzes

Zu überwachen sind:

- (a) Konformität der Komponenten
- (b) Aktualität der Versetzanleitung
- (c) Einhaltung der attestierten Leistungsmerkmale
- (d) Die Kennzeichnung der Abgasanlagentypen

6.4 Abgasanlagen mit Betoninnenrohr

6.4.1 Produktbeschreibung

Abgasanlage bestehend aus einem Betoninnenrohr, mit oder ohne Hinterlüftung, mit oder ohne Dämmschicht und gegebenenfalls mit einer Ummantelung, eventuell bauseitig.

6.4.2 Anforderungen

Die Verwendbarkeit ist bei der Erstprüfung der definierten Abgasanlage mit allen dafür erforderlichen Komponenten, unter Zugrundelegung der Versetzanleitung und den Herstellerangaben nachzuweisen.

6.4.2.1 Betoninnenrohre und Formstücke

Es gelten die Anforderungen nach der ÖNORM EN 1857.

6.4.2.2 Dämmschicht

Die Dämmschicht gelten sinngemäß die relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13063 Serie.

6.4.2.3 Mantelsteine

Die Außenschalen müssen der ÖNORM EN 12446 bzw. der ÖNORM EN 13069 entsprechend.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	--	---	--------------------------------------

	24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. B at a</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Unterschrift
--	--	---	--------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES
OIB
„ABGASANLAGEN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 11 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	------------------------------

6.4.3 Nachzuweisende Leistungsmerkmale der Abgasanlage

- (a) Temperaturklasse
- (b) Druck
- (c) Rußbrandbeständigkeitsklasse
- (d) Kondensatbeständigkeitsklasse (Feuchtigkeitsverhalten): für die Einstufung W
- (e) Korrosionsbeständigkeit: (falls erforderlich)
- (f) Feuerwiderstandsklasse
- (g) Wärmedurchlasswiderstand
- (h) Frost-Tauwechselbeständigkeit
- (i) Standsicherheit

6.4.4 Kennzeichnung

6.4.4.1 Komponenten

- (a) Betoninnenrohr entsprechend ÖNORM EN 1857
- (b) Ummantelung bzw. Mantelsteine entsprechend der jeweiligen Produktnorm
- (c) Sonstige Komponenten entsprechend der jeweiligen Produktnorm

6.4.4.2 Abgasanlage

Es gilt Abschnitt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes.

6.4.5 Eigen- und Fremdüberwachung

6.4.5.1 Komponenten

Umfang und Frequenz gemäß den Komponentennormen.

Im Falle von CE-gekennzeichneten Komponenten gelten die Festlegungen in den zugehörigen europäischen technischen Spezifikationen. Im Falle der Herstellung von Komponenten nicht durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung hat die Eigenüberwachung durch den Inhaber der Registrierungsbescheinigung zumindest durch eine geeignete Wareneingangskontrolle zu erfolgen.

6.4.5.2 Fremdüberwachung der Abgasanlage

Mindestens 1x jährlich unter Zugrundelegung der Erstprüfung und des gegenständlichen Verwendungsgrundsatzes

Zu überwachen sind:

- (a) Konformität der Komponenten
- (b) Aktualität der Versetzanleitung
- (c) Einhaltung der attestierten Leistungsmerkmale
- (d) Die Kennzeichnung der Abgasanlagentypen

6.5 Abgasanlagen mit Kunststoffrohren

6.5.1 Produktbeschreibung

Abgasanlage bestehend aus einem Kunststoffrohr mit oder ohne Hinterlüftung, mit oder ohne Dämmschicht und gegebenenfalls mit einer Ummantelung, eventuell bauseitig.

6.5.2 Anforderungen

Die Verwendbarkeit ist bei der Erstprüfung der definierten Abgasanlage mit allen dafür erforderlichen Komponenten, unter Zugrundelegung der Versetzanleitung und den Herstellerangaben nachzuweisen.

Soweit möglich, sind die in den einschlägigen europäischen Produktnormen enthaltenen Prüfverfahren heranzuziehen. Soweit dies nicht möglich ist, müssen die Abgasanlage bzw. das Kunststoffrohr dem Verwendungsgrundsatz nach Punkt 5.4.1 lit. (b) entsprechen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	--	---	--------------------------------------

	24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. B at a</i>	<i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Unterschrift
--	--	---	--------------

7.1.1 Erstprüfung der Komponenten

Liegen für Komponenten Produktnormen vor, die eine Erstprüfung regeln, so sind diese von der akkreditierten Prüfstelle der Erstprüfung zu Grunde zu legen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	--

- Genauen Arbeitsablauf zur Herstellung der Abgasanlage (einschließlich der Angabe der erforderlichen Mindestabstände zu brennbaren Baustoffen)

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i> <i>Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	---

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES
OIB
„ABGASANLAGEN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 14 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	------------------------------

- Angaben über allfällig erforderlichen Berührungsschutz zum Schutz gegen Verbrennungen
- Angaben betreffend Ausführungen hinsichtlich Frost-Tauwechselbeständigkeit, sofern relevant
- Hinweis, dass
 - die Bemessung der Abgasanlagentype im Einzelfall durch einen hierzu Befugten zu erfolgen hat. Die Verwendung von autorisierten Bemessungstabellen ist gestattet. Der lichte Querschnitt ist entsprechend der Nennbelastung, der wirklichen Abgasanlagenhöhe und den örtlichen Verhältnissen so zu wählen, dass eine einwandfreie Ableitung der Abgase gewährleistet wird;
 - bezüglich der Verwendung im Einzelfall die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind;
 - nach Fertigstellung der Abgasanlagentype, vom Ausführenden, die Systemkennzeichnung gemäß Punkt 8.2 des Verwendungsgrundsatzes dauerhaft und leicht sichtbar am Produkt selbst in geeigneter Form anzubringen ist.

2. Die Versetzanleitung ist durch die erstprüfende Stelle mittels Stampiglie, Erstprüfungsdatum und Unterschrift freizugeben.
3. Der Hersteller hat für jede Abgasanlagentype die geplante Einstufung der Leistungsmerkmale anzugeben. Die angestrebten Leistungsmerkmale sind durch Prüfzeugnisse und Gutachten nachzuweisen.
4. Die Prüfstelle hat unter Zugrundelegung von Punkt 7.2.1 – 7.2.3 für jede Abgasanlagentype eine Erstprüfung durchzuführen. Das Prüfzeugnis hat die Angaben gem. Punkt 7.2.1 – 7.2.3 zu enthalten. In einer Zusammenfassung sind die Leistungsmerkmale der Abgasanlagentype nachvollziehbar darzustellen. Vorhandene Prüfungen können, soweit sie den Anforderungen des Verwendungsgrundsatzes entsprechen, der Erstprüfung zu Grunde gelegt werden.

7.3 Fremdüberwachung der Abgasanlagentypen

Der Hersteller der Abgasanlagentype hat mit einer akkreditierten Inspektionsstelle für jede Abgasanlagentype einen Überwachungsvertrag abzuschließen. Dem Überwachungsvertrag sind der gegenständliche Verwendungsgrundsatz sowie die positive Erstprüfung der Abgasanlagentype zu Grunde zu legen.

7.4 Änderungen während der Laufzeit

1. Werden vom Hersteller Änderungen bei den erstgeprüften Komponenten und somit bei der Abgasanlage vorgenommen, so hat dieser vor dem Inverkehrbringen die Inspektionsstelle von den geplanten Änderungen zu informieren.
2. Die Inspektionsstelle hat festzustellen, ob es sich dabei um Änderungen handelt, welche die Leistungsmerkmale der Abgasanlage nicht nachteilig oder nachteilig beeinflussen.

Mindestens gleichwertige Komponenten können innerhalb der Abgasanlage zur Anwendung ge-

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i> <i>Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	---

Elektronische Kopie

langen, wenn

- eine positive Erstprüfung der Komponente
- ein aufrechter Fremdüberwachungsvertrag

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES
OIB
„ABGASANLAGEN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 15 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	------------------------------

- ein gültiger Fremdüberwachungsbericht

mit einer akkreditierten Prüf- und/oder Inspektionsstelle auf der Basis der jeweiligen Spezifikation vorliegen,

- und eine Unbedenklichkeitserklärung der systemüberwachenden Stelle vorliegt, dass die Leistungsmerkmale der gesamten Abgasanlage nachweislich nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Unbedenklichkeitserklärung ist der Registrierungsstelle zu übermitteln.

Im Falle einer nachteiligen Beeinflussung der Leistungsmerkmale durch Komponentenänderungen ist eine neuerliche Erstprüfung der Abgasanlage durchzuführen.

8. KENNZEICHNUNG

8.1 Komponenten

Liegen für Komponenten Produktnormen vor, die eine Kennzeichnung beinhalten, so sind die Produkte entsprechend der Produktnorm zu kennzeichnen.

Ansonsten gelten die Ausführungen in den einzelnen Abschnitten dieses Verwendungsgrundsatzes.

8.2 Abgasanlagentype (Typenschild)

Sofern bereits eine Kennzeichnung der Abgasanlage im Sinne der ÖNORM EN 1443 vorliegt (siehe Montage-Abgasanlagen), ist zusätzlich lediglich das Einbauzeichen entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen anzubringen.

Die Kennzeichnung der Abgasanlagentype hat am Bauprodukt selbst zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:

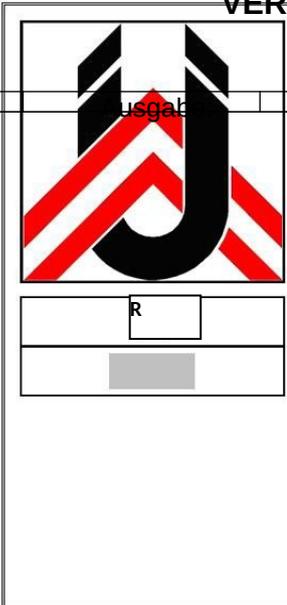
- (a) Herstellername oder -zeichen (Inhaber des Übereinstimmungszeugnisses)
- (b) Abgasanlagentype (Produktbezeichnung), und die Art der Verwendung (Neubau oder Sanierung) ist anzugeben
- (c) Abgasanlagendurchmesser
- (d) Ausführer
- (e) Leistungsmerkmale (Im Falle eines optionalen Nachweises ist mit einer Fußnote auf die jeweilige Spezifikation hinzuweisen).
- (f) Einbauzeichen ÜA

Zusätzlich kann angegeben werden:

- (g) Überwachungsstelle

Die zulässigen Brennstoffarten (resultierend aus der Erstprüfung oder Fremdüberwachung) sind auf dem Kennzeichnungsschild zu dokumentieren.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i> <i>Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	---



HERSTELLER: **OIB**

FANGZEICHEN: **„ABGASANLAGEN“**

BAUSTOFFLISTE: **Beschl.** AUSGABE: **Ersetzt** OIB-095.4-047/01- Seite 16

AUSFÜHRENDER: _____ (Firmennummer vom Ausführenden anzugeben)

HINWEISE ZUR VERWENDUNG:

Die landesrechtlichen Bestimmungen und einschlägigen Regeln der Technik (z.B. Versetzanleitungen) sind einzuhalten

Ausführungs-variante (1)	Leistungsmerkmale:	Zulässige Brennstoffart(en):	Innen Ø [mm] (2)
<input type="checkbox"/> AV.A:	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> AV.B:	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> AV.C:	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> AV.D:	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> AV.E:	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> AV.F:	_____	_____	_____

Legende zulässige Brennstoffart(en): 1 = gasförmige 2 = flüssige (HEL) 3 = feste
 (1) Zutreffendes vom Ausführenden anzukreuzen
 (2) Vom Ausführenden anzugeben

Hinweis 1: Für die Gestaltung und Maße des Einbauzeichens gelten die relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen.
Hinweis 2: Die Angabe der Überwachungsstelle ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Für Montage-Abgasanlagen im Sinne der ÖNORM EN 1443, die in die Produktgruppe lfd. Nr. 13.1 der Baustoffliste ÖA fallen, hat die Kennzeichnung der Abgasanlagentype am Bauprodukt selbst zu erfolgen. Für die Angabe der Leistungsmerkmale gelten die Bestimmungen der ÖNORM EN 1443 und für den Inhalt der Abgasanlagenplakette die einschlägigen Bestimmungen der zugehörigen Ausführungsnormen.

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer Registrierungsstelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller bzw. vom Ausführenden durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Das Einbauzeichen ÜA hat dem in dem Bundesland, in dem die eingeschaltete ermächtigte Stelle ihren Sitz hat, kundgemachten Anhang zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu entsprechen.

9. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

Sofern Regelwerke in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.
 Sind Prüfungen und Überwachungen erforderlich, sind diese durch Prüf- und Überwachungsberichte akkreditierter Prüf bzw. Inspektionsstellen zu erbringen.

ÖNORM B 8203, Ausgabe 07.2007: Rauch- und Abgasfänge. Bestimmung der Feuerwiderstandsklasse. Anforderungen und Prüfungen.

ÖNORM B 8206, Ausgabe 01.06.2016: Sanierung von Abgasanlagen – Planung und Ausführung

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	---

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES
OIB
„ABGASANLAGEN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr. 13.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-047/01- 041	Seite 17 von 18 Seiten
--------------------------------------	------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	------------------------------

ÖNORM EN 1443, Ausgabe 05.2003: Abgasanlagen. Allgemeine Anforderungen.

ÖNORM EN 1457-1, Ausgabe 15.08.2012: Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen

ÖNORM EN 1457-2, Ausgabe 15.03.2012: Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für den Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen

ÖNORM EN 1806, Ausgabe 11.2006: Abgasanlagen. Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen. Anforderungen und Prüfmethode.

ÖNORM EN 1856-2, Ausgabe 15.08.2009: Abgasanlagen. Anforderungen an Metall-Abgasanlagen. Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall.

ÖNORM EN 1857, Ausgabe 15.05.2010: Abgasanlagen. Bauteile. Betoninnenrohre

ÖNORM EN 1858, Ausgabe 15.08.2011: Abgasanlagen. Bauteile. Betonformblöcke.

ÖNORM EN 10028-7, Ausgabe 15.11.2016: Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen. Teil 7: Nichtrostende Stähle.

ÖNORM EN 12446, Ausgabe 01.08.2011: Abgasanlagen. Bauteile. Außenschalen aus Beton.

ÖNORM EN 13063-1, Ausgabe 09.2007: Abgasanlagen. System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren. Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Russbrandbeständigkeit.

ÖNORM EN 13063-2, Ausgabe 09.2007: Abgasanlagen. Systemabgasanlagen mit Keramik-Innenrohren. Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise.

ÖNORM EN 13063-3, Ausgabe 09.2007: Abgasanlagen. System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren. Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen.

ÖNORM EN 13069, Ausgabe 12.2005: Abgasanlagen. Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen. Anforderungen und Prüfungen.

ÖNORM EN 13216-1, Ausgabe 11.2004: Abgasanlagen. Prüfverfahren für System-Abgasanlagen. Teil 1: Allgemeine Prüfverfahren.

ÖNORM EN 13384-1, Ausgabe 01.12.2019: Abgasanlagen. Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren. Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte

ÖNORM EN 13384-2, Ausgabe 01.12.2019: Abgasanlagen. Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren. Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten.

ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 15.01.2020: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i> <i>Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	---

Elektronische Kopie

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 01.09.2023: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen.

Elektronische Kopie

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	--

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB 01.04.20 24 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	---	--

Verwendungsgrundsatz

BRANDSCHUTZVERGLASUNGEN (GLASKONSTRUKTIONEN MIT ANFORDERUNGEN AN DEN FEUERWIDERSTAND FÜR DIE INNEN- UND AUSSENANWENDUNG)

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-001/14-008



Herausgeber

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUINGENIEURWESEN

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

		ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB			
VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „Brandschutzverglasungen“ (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung)					
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.2.1	Ausgabe: November 2023	Beschluss: 07.11.20	Ersetzt Ausgabe: April 2018	OIB-095.4-001/14-008	Seite 1 von 6 Seiten

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK	1
2. GELTUNGSBEREICH	2
3. BEGRIFFE	2
3.1 Brandschutzverglasung (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand).....	2
3.2 Hersteller.....	2
4. ANFORDERUNGEN	3
4.3 ALLGEMEINES.....	3
4.4 FEUERWIDERSTAND.....	3
4.5 KLASSIFIZIERUNG.....	3
4.6 MONTAGE-/EINBAUANLEITUNG.....	3
5. EIGEN- UND FREMDÜBERWACHUNG	3
5.1 ALLGEMEINES.....	3
5.2 EIGENÜBERWACHUNG.....	4
5.3 FREMDÜBERWACHUNG.....	4
6. KENNZEICHNUNG	5
7. HINWEISE UND ANMERKUNGEN	6
8. ÄNDERUNGSDIENST	6
9. DOKUMENTATION	6

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikels 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Brandschutzverglasungen“ (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand
für die Innen- und Außenanwendung)**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.2.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: April 2018	OIB-095.4-001/14- 008	Seite 2 von 6 Seiten
---	------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------	-----------------------------------

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (lfd. Nr.) in der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Lfd. Nr. 14.2.1: Brandschutzverglasungen (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung)

Brandschutzverglasungen bezeichnen immer den gesamten feuerwiderstandsfähigen Bauteil (Rahmen, Verglasungen, Dichtungen, Wandanschlüsse, etc.). Darunter fallen vertikale, geneigte und horizontale (betretbare und begehbbare) Glaskonstruktionen.

Dieser Verwendungsgrundsatz enthält Anforderungen an Brandschutzverglasungen und die dazugehörigen Bestimmungen für die Prüfung, Klassifizierung, Eigen- und Fremdüberwachung sowie die ÜA-Kennzeichnung derselben.

Getrennte Prüfungen von Einzelteilen einer Brandschutzverglasung ergeben keine Bewertung des Gesamtelementes im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes und lassen daher eine feuerschutztechnische Klassifizierung im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes nicht zu.

Glaskonstruktionen, die als Wände in den Geltungsbereich des EAD 210005-00-0505 (beziehungsweise der ETAG 003) fallen, sind nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes. Brandschutzverglasungen im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes stellen Elemente von Wänden dar, nicht jedoch Wände als Ganzes.

Brandschutzverglasungen, die als Oberlichten oder Seitenteile für Tür- oder Abschlusseinrichtungen von Produkten im Sinne der lfd. Nr. 14.1.1 der Baustoffliste ÖA mitgeprüft werden, sind unter der lfd. Nr. 14.1.1 der Baustoffliste ÖA erfasst.

3. BEGRIFFE

Für die Anwendung dieses Verwendungsgrundsatzes gelten die folgenden Begriffe:

3.1 Brandschutzverglasung (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand)

Ein aus einer oder mehreren durchsichtigen oder durchscheinenden Glasscheiben bestehendes, in geeigneter Weise eingebautes Bauteil z.B. mit Rahmen, Dichtungen, Befestigungsmitteln, das in der Lage ist, die entsprechenden Kriterien für den Feuerwiderstand zu erfüllen.

3.2 Hersteller

Natürliche oder juristische Person, die alle für die geprüfte Brandschutzverglasung erforderlichen und verwendeten Komponenten herstellt bzw. zukaufft und die für eine allenfalls gesetzlich erforderliche Kennzeichnung des Bauproduktes im Zuge des Inverkehrbringens verantwortlich ist.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Brandschutzverglasungen“ (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand
für die Innen- und Außenanwendung)**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.2.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: April 2018	OIB-095.4-001/14- 008	Seite 3 von 6 Seiten
---	------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------	-----------------------------------

4. ANFORDERUNGEN**4.3 ALLGEMEINES**

Die verwendeten Werkstoffe für die Konstruktion von Brandschutzverglasungen gemäß diesem Verwendungsgrundsatz müssen den Bedingungen der gewählten Feuerwiderstandsklasse entsprechen.

4.4 FEUERWIDERSTAND

Der Feuerwiderstand ist die Fähigkeit der Produkte, die Leistungskriterien „Raumabschluss“ (E), „Raumabschluss und Wärmedämmung“ (EI) oder „Raumabschluss und Strahlung“ (EW) und gegebenenfalls jeweils zusätzlich das Leistungskriterium „Tragfähigkeit“ (R) für eine bestimmte Zeitdauer im Falle des Auftretens von Feuer sicherzustellen. Diese Produkte werden gemäß ÖNORM EN 1364-1 bzw. ÖNORM EN 1364-2 bzw. ÖNORM EN 1365-2 geprüft und entsprechend den Ergebnissen gemäß ÖNORM EN 13501-2 klassifiziert.

4.5 KLASSIFIZIERUNG

Die Klassifizierung hat gemäß ÖNORM EN 13501-2 zu erfolgen, sie beinhaltet jedenfalls die Ergebnisse aus den Prüfberichten gemäß der zutreffenden Prüfnormen und gegebenenfalls auch die Berichte zum erweiterten Anwendungsbereich gemäß ÖNORM EN 15254-4. Der Klassifizierungsbericht hat auch alle nachgewiesenen Einbauten sowie erlaubten Einbausituationen (Bauteilanschlüsse) zu beschreiben.

4.6 MONTAGE-/EINBAUANLEITUNG

Der Hersteller hat eine datierte und detaillierte Montage-/Einbauanleitung beizugeben.

In der Montage-/Einbauanleitung ist jedenfalls anzuführen (brandschutztechnische Belange betreffend):

- welche Arten bzw. Typen und Anzahl von Befestigungsmaterialien in Abhängigkeit des jeweiligen Wandsystems einzusetzen sind,
- welche Verfüllungsmaterialien mit Angaben des Brandverhaltens, des Schmelzpunktes, der Rohdichte und des Einbringverfahrens zu verwenden sind,
- Angaben zu erlaubten Einbautoleranzen

5. EIGEN- UND FREMDÜBERWACHUNG**5.1 ALLGEMEINES**

Die Leistungsbeständigkeit der Brandschutzverglasungen ist durch eine laufende Eigenüberwachung sowie eine periodische Fremdüberwachung nachzuweisen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Brandschutzverglasungen“ (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand
für die Innen- und Außenanwendung)**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.2.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: April 2018	OIB-095.4-001/14- 008	Seite 4 von 6 Seiten
---	------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------	----------------------------

5.2 EIGENÜBERWACHUNG

Unter Eigenüberwachung ist die ständige oder in kurzen Zeitabständen durchgeführte Überprüfung von Brandschutzverglasungen und/oder ihres Herstellungsvorganges durch den Hersteller zu verstehen. Die Eigenüberwachung hat die Einhaltung der Anforderungen an die Brandschutzverglasungen hinsichtlich der Beschaffenheit und Verarbeitung der Materialien zu umfassen.

Im Zuge der Eigenüberwachung sind von allen hergestellten Brandschutzverglasungen insbesondere

- das Produktionsjahr,
- die Produktionsnummer und
- der Typ

zu erfassen und zu dokumentieren (z.B. durch Führen eines Produktionsbuches).

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu dokumentieren und im Zuge der Fremdüberwachung von einer akkreditierten Inspektionsstelle zu überprüfen.

5.3 FREMDÜBERWACHUNG

Die Fremdüberwachung ist auf Grund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Inspektionsstelle erforderlich. Für jede Bezugsnorm und jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z.B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, demzufolge die akkreditierte Inspektionsstelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Die Fremdüberwachung hat bei kontinuierlicher Produktion zweimal jährlich und bei nicht-kontinuierlicher Produktion mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen; sie umfasst die Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung. Die Art der Produktion (kontinuierlich oder nicht-kontinuierlich) ist im Überwachungsvertrag anzugeben.

Die Fremdüberwachung hat sich auch auf eventuell vorhandene Einbauteile, Wärmedämmstoffe sowie auf allfällige Dichtungen zu erstrecken. Sie muss auch die Kennzeichnung der Brandschutzverglasungen und das Vorhandensein von Montage- /Einbauanleitung beinhalten.

Bei kontinuierlicher Produktion hat die Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung zweimal jährlich unangemeldet zu erfolgen.

Bei nicht-kontinuierlicher Produktion ist der Hersteller verpflichtet, die jeweilige Produktionsmenge und den Produktionszeitraum bei der akkreditierten Inspektionsstelle nachweislich so zeitgerecht anzumelden, dass eine unangemeldete Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung durchgeführt werden kann. Dabei hat die Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung spätestens nach dem zwanzigsten erzeugten Produkt, maximal zweimal jährlich, jedoch mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	---	---------------------------------------

	<i>Frau DI Dr. Bata</i>	<i>wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	-----------------------------	--	---------------------

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Brandschutzverglasungen“ (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand
für die Innen- und Außenanwendung)**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.2.1	Ausgabe: November 2023	Beschlu ss: 07.11.20 23	Ersetzt Ausgabe: April 2018	OIB-095.4-001/14- 008	Seite 5 von 6 Seiten
---	------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------	-----------------------------------

6. KENNZEICHNUNG

Die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer Registrierungsstelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Für das Verfahren der Kennzeichnung von Brandschutzverglasungen sind die folgenden Bestimmungen maßgebend: Es ist die Bezeichnung des erreichten Feuerwiderstands anzugeben. Die Kennzeichnung muss dauerhaft sein.

Die Kennzeichnung hat nach folgendem Muster zu erfolgen:

	Brandschutzverglasung xx ¹⁾ Hersteller: Musterhersteller Type: Mustertype Identifikationsnummer/- code Herstellungsdatum (zumindest Jahr)
	¹⁾ Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß ÖNORM EN 13501-2

Hinweis: Für die Gestaltung und Maße des Einbauzeichens gelten die relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	---	---	---------------------------------------

	<i>Frau DI Dr. Bata</i>	<i>wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	-----------------------------	--	---------------------

 ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - OIB					
VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „Brandschutzverglasungen“ (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung)					
Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.:	Ausgabe: November 2023	Beschluss: 07.11.20	Ersetzt Ausgabe: April 2018	OIB-095.4-001/14- 008	Seite 6 von 6 Seiten

7. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

ÖNORM EN 1364-1, Ausgabe 01.10.2015: Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 1: Wände

ÖNORM EN 1364-2, Ausgabe 01.03.2018: Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 2: Unterdecken

ÖNORM EN 1365-2, Ausgabe 15.12.2014: Feuerwiderstandsprüfungen für tragende Bauteile - Teil 2: Decken und Dächer

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 01.09.2023: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

ÖNORM EN 15254-4, Ausgabe 01.02.2019: Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse von Feuerwiderstandsprüfungen - Nichttragende Wände - Teil 4: Verglaste Konstruktionen

EAD 210005-00-0505, Internal partition kits for use as non-loadbearing walls

ETAG 003:1998, Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Wände

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

8. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (<http://www.oib.or.at>) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

9. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:
--	--	--	---------------------------------------

		<i>DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Datum, Unterschrift
--	--	-------------------------------	---------------------

Verwendungsgrundsatz

FEUERSCHUTZABSCHLÜSSE IN LÜFTUNGSLEITUNGEN AUF BASIS INTUMESZIERENDER MATERIALIEN OHNE MECHANISCHES VERSCHLUSSELEMENT

Ausgabe April 2023

OIB-095.4-002/05-014



Herausgeber

ÖSTERREICHISCHES INGENIEURVERBAND FÜR BAUWESEN

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten



VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“

Table with 6 columns: Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.2, Ausgabe: April 2023, Beschluss: 11.04.2023, Ersetzt Ausgabe: Mai 2014, OIB-095.4-002/05-014, Seite 1 von 6 Seiten

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK..... 1
2. GELTUNGSBEREICH..... 2
3. BEGRIFFE..... 2
4. ANFORDERUNGEN..... 2
4.1 ALLGEMEINES..... 2
4.2 FEUERWIDERSTANDSKLASSEN..... 3
5. NACHWEISE..... 3
5.1 ERSTPRÜFUNG..... 3
5.1.1 Prüfanordnung..... 3
5.1.2 Durchführung der Brandprüfung..... 4
5.1.3 Prüfbericht..... 4
5.1.4 Einbauanleitung..... 4
6. GÜTEÜBERWACHUNG..... 4
6.1 EIGENÜBERWACHUNG..... 4
6.2 FREMDÜBERWACHUNG..... 4
7. KENNZEICHNUNG..... 5
8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN..... 5
9. ÄNDERUNGSDIENST..... 5
10. DOKUMENTATION..... 6

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikel 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

Table with 4 columns: Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL), Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024, Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024, Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL

Unterschrift

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender
Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.2	Ausgabe: April 2023	Beschluss : 11.04.2023	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-002/05- 014	Seite 2 von 6 Seiten
--------------------------------------	------------------------	------------------------------	---------------------------------	--------------------------	----------------------------

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Lfd. Nr. 14.3.2: Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement

Brandschutzklappen sind nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes.

Dieser Verwendungsgrundsatz enthält Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse in horizontalen Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement und die dazugehörigen Bestimmungen für die Prüfung, Güteüberwachung und ÜA-Kennzeichnung derselben.

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement sind unter der lfd. Nr. 14.3.3 der Baustoffliste ÖA erfasst und nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes.

Feuerschutzabschlüsse auf Basis intumeszierender Materialien können in Verbindung mit Kaltrauchsperrern eingesetzt werden. Kaltrauchsperrern sind jedoch nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes und der ÜA-Kennzeichnung.

Die übliche Reaktionstemperatur von intumeszierenden Feuerschutzabschlüssen liegt bei etwa 150° bis 170°C. Die gegebenenfalls daraus resultierende verzögerte Wirkungsweise ist bei der Anwendung der Produkte zu beachten.

Anmerkung: Die Kombination von intumeszierenden Feuerschutzabschlüssen und Kaltrauchsperrern ist aufgrund der erhöhten Reaktionstemperatur des intumeszierenden Materials (etwa 150° bis 170°C) und der ansonsten bis zu diesem Zeitpunkt erhöht durchtretenden Rauchmenge begründet.

3. BEGRIFFE

Für die Anwendung dieses Verwendungsgrundsatzes gelten die folgenden Begriffe:

Feuerschutzabschluss in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien (ohne mechanisches Verschlusselement): Bauteil, der dazu bestimmt ist, in horizontalen Lüftungsleitungen die Übertragung von Brand und Rauch mittels der intumeszierenden Wirkung zu verhindern. Die Verschlussebene wird im Brandfall durch die intumeszierende Wirkung von Materialien innerhalb des Feuerschutzabschlusses gebildet.

4. ANFORDERUNGEN

4.1 ALLGEMEINES

Gehäuse von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien müssen aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen.

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien müssen im geschlossenen Zustand (im Brandfall) einen ausreichend rauchdichten Abschluss der Lüftungsleitungen sicherstellen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	--	--	--------------------------------------

Unterschrift

Die maximale Nennweite des Feuerschutzabschlusses in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien beträgt 160 mm.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	--	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender
Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.2	Ausgabe: April 2023	Beschluss : 11.04.2023	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-002/05-014	Seite 3 von 6 Seiten
--------------------------------------	------------------------	------------------------------	---------------------------------	----------------------	----------------------------

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien müssen einer Erstprüfung (Typenprüfung) gemäß Abschnitt 5.1 entsprechen.

4.2 FEUERWIDERSTANDSKLASSEN

Feuerwiderstandsklassen FLI_(ho) 60 und FLI_(ho) 90

Die Kurzbezeichnung „FLI“ kennzeichnet die Feuerwiderstandsklasse von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien gemäß diesem Verwendungsgrundsatz. Die Zahlen „60“ oder „90“ kennzeichnen die Zeitspanne in Minuten, innerhalb der die Übertragung von Brand und Rauch verhindert wird und die Temperaturerhöhung auf der dem Brand abgekehrten Seite des Feuerschutzabschlusses in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien den zulässigen Grenzwert von 180 K Temperaturerhöhung nicht überschritten hat. Der Index „(ho)“ kennzeichnet die zulässige Einbaulage in horizontalen Lüftungsleitungen.

Feuerwiderstandsklasse	Feuerwiderstandsdauer t in min	Brandschutztechnische Bezeichnung
FLI _(ho) 60	$60 \leq t < 90$	hochbrandhemmend
FLI _(ho) 90	$90 \leq t$	brandbeständig

5. NACHWEISE

5.1 ERSTPRÜFUNG

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien gemäß diesem Verwendungsgrundsatz sind einer Erstprüfung (Typenprüfung) durch eine akkreditierte Prüfstelle zu unterziehen. Die Prüfung hat in dem Zustand und mit der Ausrüstung zu erfolgen, die den Verhältnissen bei der praktischen Anwendung entsprechen.

5.1.1 Prüfanordnung

Die Prüfungen sind nach einer Prüfanordnung mit horizontalem Luftstrom gemäß Bild 1 durchzuführen.

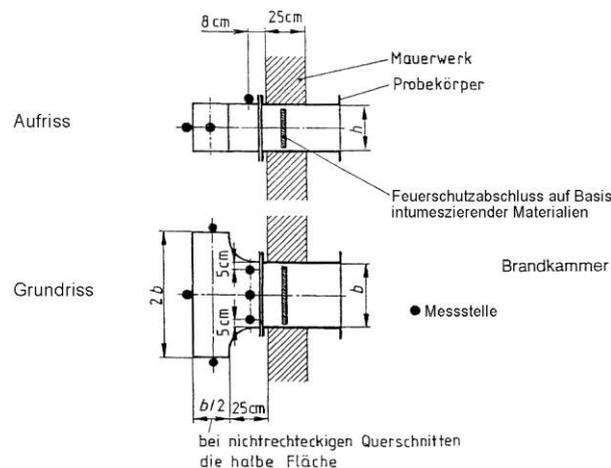


Bild 1: Anordnung der Feuerschutzabschlüsse bei der Prüfung

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender
Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.2	Ausgabe: April 2023	Beschluss : 11.04.2023	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-002/05-014	Seite 4 von 6 Seiten
--------------------------------------	------------------------	------------------------------	---------------------------------	----------------------	----------------------------

5.1.2 Durchführung der Brandprüfung

Während der Prüfung sind die Prüfbedingungen gemäß ÖNORM EN 1363-1 hinsichtlich der Temperatur einzuhalten. Bezüglich des Brandkammerdrucks muss in der Brandkammer ein Überdruck von mindestens 10 Pa gehalten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass – für den Fall des Einbaus mehrerer Prüfkörper im Rahmen einer Prüfung – dieser Überdruck jedenfalls mindestens für jeden Prüfkörper gilt.

Auf der dem Brand abgekehrten Seite werden nur die Oberflächentemperatur des Gehäuses und des T-Stückes, sowie die Temperatur der aus dem T-Stück austretenden Luft gemessen und bewertet. Innerhalb eines Bereiches von 8 cm vom Mauerwerk erfolgt auf dem Gehäuse oder dem T-Stück keine Temperaturbewertung.

Das erzielte Prüfergebnis gilt für all jene Feuerschutzabschlüsse in horizontalen Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien gleicher Bauart, die, bezogen auf die Querschnittsfläche des Probekörpers, entweder kleiner oder gleich sind.

5.1.3 Prüfbericht

Über die Erstprüfung (Typenprüfung) ist ein Prüfbericht auszufertigen. Prüfberichte können auf eine Gültigkeitsdauer von maximal 4 Jahren ausgestellt werden. In diesem Prüfbericht ist insbesondere anzuführen:

- Name des Herstellers (Importeurs)
- Typenbezeichnung
- Größe des Feuerschutzabschlusses in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien
- Verwendete Werkstoffe
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

5.1.4 Einbauanleitung

Der Hersteller hat eine datierte und detaillierte Einbauanleitung zu erstellen.

Für die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen ist eine im Rahmen der Erstprüfung durch die erstprüfende Stelle geprüfte und freigegebene Einbauanleitung vorzulegen.

6. GÜTEÜBERWACHUNG

6.1 EIGENÜBERWACHUNG

Es ist eine Eingangskontrolle der intumeszierenden Materialien durchzuführen. Die Elemente der Eingangskontrolle sind im Rahmen der Erstprüfung mit der fremdüberwachenden Stelle festzulegen.

6.2 FREMDÜBERWACHUNG

Bereits erstgeprüfte Typen von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien müssen jeweils nach Ablauf von längstens zwei Jahren einer Überwachung durch eine hierfür akkreditierte Inspektionsstelle im Einvernehmen mit der Prüfstelle, die die Erstprüfung durchgeführt hat, unterzogen werden. Dabei muss ein Exemplar aus einer Menge von mindestens 10 typengleichen Exemplaren aus der letzten Fertigung für die Prüfung ausgewählt werden. Diese Überwachung umfasst die Prüfung der Übereinstimmung der Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien in Bezug auf Bauweise und Abmessungen aus der laufenden Fertigung mit der Beschreibung und den Zeichnungen der Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien des Prüfberichtes der Erstprüfung.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender
Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.2	Ausgabe: April 2023	Beschluss : 11.04.2023	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-002/05-014	Seite 5 von 6 Seiten
--------------------------------------	------------------------	------------------------------	---------------------------------	----------------------	----------------------------

7. KENNZEICHNUNG

Die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer Registrierungsstelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Für das Verfahren der Kennzeichnung von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien sind die folgenden Bestimmungen maßgebend: Es ist die Bezeichnung der erreichten Feuerwiderstandsklasse anzugeben. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und unauslöschlich sein.

Die Kennzeichnung hat nach folgendem Muster zu erfolgen:

	FLI (ho) XX ¹⁾ Hersteller: Musterhersteller Type: Mustertype
	¹⁾ Feuerwiderstandsdauer in min für die zulässige Einbaulage in horizontalen (ho) Lüftungsleitungen

Hinweis: Für die Gestaltung und Maße des Einbauzeichens gelten die relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen.

8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

Sofern Regelwerke in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Anwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

ÖNORM EN 1363-1, Ausgabe 15.04.2020: Feuerwiderstandsprüfungen. Teil 1: Allgemeine Anforderungen.

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

9. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird. Im OIB liegt die jeweils gültige

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Gepflegt: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	---	--	--------------------------------------

Unterschrift

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf. Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist auf der Homepage des OIB (<http://www.oib.or.at>) enthalten bzw. im OIB erhältlich.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	--	--



VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
**„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender
Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.2	Ausgabe: April 2023	Beschluss : 11.04.202 3	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-002/05- 014	Seite 6 von 6 Seiten
--------------------------------------	------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	-----------------------------------

10. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Gepprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	--	--

Verwendungsgrundsatz

FEUERSCHUTZABSCHLÜSSE IN LÜFTUNGSLEITUNGEN AUF BASIS INTUMESZIERENDER MATERIALIEN MIT MECHANISCHEM VERSCHLUSSELEMENT

Ausgabe April 2023

OIB-095.4-001/06-010



INSTITUT

Verlag
Herausgeber

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender
Materialien mit mechanischem Verschlusselement“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.3	Ausgabe: April 2023	Beschluss : 11.04.2023	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-001/06-010	Seite 2 von 6 Seiten
--------------------------------------	------------------------	------------------------------	---------------------------------	----------------------	----------------------------

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Lfd. Nr. 14.3.3: Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement.

Brandschutzklappen sind nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes.

Dieser Verwendungsgrundsatz enthält Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse in horizontalen und vertikalen Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement ohne Stellungsanzeige und die dazugehörigen Bestimmungen für die Prüfung, Güteüberwachung und ÜA-Kennzeichnung derselben.

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement sind unter der lfd. Nr. 14.3.2 der Baustoffliste ÖA erfasst und nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes.

Die Auslösung der mechanischen Verschlusselemente in horizontalen und vertikalen Lüftungsleitungen erfolgt ähnlich der Auslösung von Brandschutzklappen durch Schmelzlot bei Temperaturen zwischen 70° und 75°C. Jedoch besteht von außen keine Möglichkeit zur Erkennung der Stellung (offen oder geschlossen).

Die übliche Reaktionstemperatur von intumeszierenden Feuerschutzabschlüssen liegt bei etwa 150° bis 170°C.

3. BEGRIFFE

Für die Anwendung dieses Verwendungsgrundsatzes gelten die folgenden Begriffe:

Feuerschutzabschluss in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement: Kombination aus Feuerschutzabschluss in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien gemäß der lfd. Nr. 14.3.2 der Baustoffliste ÖA und mechanischem Verschlusselement in horizontalen und vertikalen Lüftungsleitungen.

4. ANFORDERUNGEN

4.1 ALLGEMEINES

Gehäuse von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement müssen aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen.

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement müssen im geschlossenen Zustand (im Brandfall) einen ausreichend rauchdichten Abschluss der Lüftungsleitungen sicherstellen.

Die maximale Nennweite des Feuerschutzabschlusses in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement beträgt 160 mm.

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechani-

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	--	--	--------------------------------------

Unterschrift

Elektronische Kopie

schem Verschlusselement müssen einer Erstprüfung (Typenprüfung) gemäß Abschnitt 5.1 entsprechen.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	--	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender
Materialien mit mechanischem Verschlusselement“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.3	Ausgabe: April 2023	Beschluss : 11.04.2023	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-001/06-010	Seite 3 von 6 Seiten
--------------------------------------	------------------------	------------------------------	---------------------------------	----------------------	----------------------------

4.2 FEUERWIDERSTANDSKLASSEN

Feuerwiderstandsklassen FLI-VE_(ho) 60, FLI-VE_(ho+ve) 60, FLI-VE_(ho) 90 und FLI-VE_(ho+ve) 90
Die Kurzbezeichnung „FLI-VE“ kennzeichnet die Feuerwiderstandsklasse von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement gemäß diesem Verwendungsgrundsatz. Die Zahlen „60“ oder „90“ kennzeichnen die Zeitspanne in Minuten, innerhalb der die Übertragung von Brand und Rauch verhindert wird und die Temperaturerhöhung auf der dem Brand abgekehrten Seite des Feuerschutzabschlusses in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement den zulässigen Grenzwert von 180 K Temperaturerhöhung nicht überschritten hat. Die Indizes „(ho)“ und „(ho + ve)“ kennzeichnen die zulässige(n) Einbaulage(n) in horizontalen bzw. horizontalen und vertikalen Lüftungsleitungen.

Feuerwiderstandsklasse	Feuerwiderstandsdauer t in min	Brandschutztechnische Bezeichnung
FLI-VE _(ho) 60	$60 \leq t < 90$	hochbrandhemmend
FLI-VE _(ho+ve) 60	$60 \leq t < 90$	hochbrandhemmend
FLI-VE _(ho) 90	$90 \leq t$	brandbeständig
FLI-VE _(ho+ve) 90	$90 \leq t$	brandbeständig

5. NACHWEISE

5.1 ERSTPRÜFUNG

Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement gemäß diesem Verwendungsgrundsatz sind einer Erstprüfung (Typenprüfung) durch eine akkreditierte Prüfstelle zu unterziehen. Die Prüfung hat in dem Zustand und mit der Ausrüstung zu erfolgen, die den Verhältnissen bei der praktischen Anwendung entsprechen.

5.1.1 Prüfanordnung

Die Prüfungen sind nach einer Prüfanordnung mit horizontalem Luftstrom gemäß Bild 1 durchzuführen. Für die Anwendung im vertikalen Luftvolumenstrom ist eine Prüfung nach einer sinngemäßen Prüfanordnung durchzuführen.

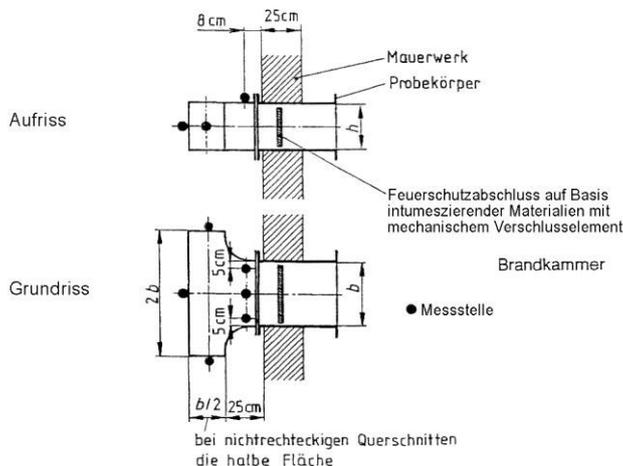


Bild 1: Anordnung der Feuerschutzabschlüsse bei der Prüfung

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender
Materialien mit mechanischem Verschlusselement“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.3	Ausgabe: April 2023	Beschluss : 11.04.2023	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-001/06-010	Seite 4 von 6 Seiten
--------------------------------------	------------------------	------------------------------	---------------------------------	----------------------	----------------------------

5.1.2 Durchführung der Brandprüfung

Während der Prüfung sind die Prüfbedingungen gemäß ÖNORM EN 1363-1 hinsichtlich der Temperatur einzuhalten. Bezüglich des Brandkammerdrucks muss in der Brandkammer ein Überdruck von mindestens 10 Pa gehalten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass – für den Fall des Einbaus mehrerer Prüfkörper im Rahmen einer Prüfung – dieser Überdruck jedenfalls mindestens für jeden Prüfkörper gilt.

Auf der dem Brand abgekehrten Seite werden nur die Oberflächentemperatur des Gehäuses und des T-Stückes, sowie die Temperatur der aus dem T-Stück austretenden Luft gemessen und bewertet. Innerhalb eines Bereiches von 8 cm vom Mauerwerk erfolgt auf dem Gehäuse oder dem T-Stück keine Temperaturbewertung.

Das erzielte Prüfergebnis gilt für all jene Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement gleicher Bauart, die bezogen auf die Querschnittfläche des Probekörpers, entweder kleiner oder gleich sind.

5.1.3 Prüfbericht

Über die Erstprüfung (Typenprüfung) ist ein Prüfbericht auszufertigen. Prüfberichte können auf eine Gültigkeitsdauer von maximal 4 Jahren ausgestellt werden. In diesem Prüfbericht ist insbesondere anzuführen:

- Name des Herstellers (Importeurs)
- Typenbezeichnung
- Größe des Feuerschutzabschlusses in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement
- Verwendete Werkstoffe
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

5.1.4 Einbauanleitung

Der Hersteller hat eine datierte und detaillierte Einbauanleitung zu erstellen.

Für die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen ist eine im Rahmen der Erstprüfung durch die erstprüfende Stelle geprüfte und freigegebene Einbauanleitung vorzulegen.

6. GÜTEÜBERWACHUNG

6.1 EIGENÜBERWACHUNG

Es ist eine Eingangskontrolle des Schmelzlotes und der Federn sowie der intumeszierenden Materialien durchzuführen. Die Elemente der Eingangskontrolle sind im Rahmen der Erstprüfung mit der fremdüberwachenden Stelle festzulegen.

6.2 FREMDÜBERWACHUNG

Bereits erstgeprüfte Typen von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement müssen jeweils nach Ablauf von längstens zwei Jahren einer Überwachung durch eine hierfür akkreditierte Inspektionsstelle im Einvernehmen mit der Prüfstelle, die die Erstprüfung durchgeführt hat, unterzogen werden. Dabei muss ein Exemplar aus einer Menge von mindestens 10 typengleichen Exemplaren aus der letzten Fertigung für die Prüfung ausgewählt werden. Diese Überwachung umfasst die Prüfung der Übereinstimmung der Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement in Bezug auf Bauweise und Abmessungen aus der laufenden Fertigung

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA MEng</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	---	--

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender
Materialien mit mechanischem Verschlusselement“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.3	Ausgabe: April 2023	Beschluss : 11.04.2023	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-001/06-010	Seite 5 von 6 Seiten
--------------------------------------	------------------------	------------------------------	---------------------------------	----------------------	----------------------------

mit der Beschreibung und den Zeichnungen der Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement des Prüfberichtes der Erstprüfung.

7. KENNZEICHNUNG

Die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer Registrierungsstelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Für das Verfahren der Kennzeichnung von Feuerschutzabschlüssen in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement sind die folgenden Bestimmungen maßgebend: Es ist die Bezeichnung der erreichten Feuerwiderstandsklasse anzugeben. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und unauslöschlich sein.

Die Kennzeichnung hat nach folgendem Muster zu erfolgen:

	<p>FLI-VE ^{(xx) xx¹⁾} Hersteller: Musterhersteller Type: Mustertype</p>
	<p>¹⁾ Feuerwiderstandsdauer in min für die zulässige(n) Einbau- lage(n) in horizontalen (ho) bzw. horizontalen und vertikalen (ho + ve) Lüftungsleitungen</p>

Hinweis: Für die Gestaltung und Maße des Einbauzeichens gelten die relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen.

8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

Sofern Regelwerke in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Anwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

ÖNORM EN 1363-1, Ausgabe 15.04.2020: Feuerwiderstandsprüfungen. Teil 1: Allgemeine Anforderungen.

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL
--	--	--	--------------------------------------

Unterschrift

Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	--	--	--

VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
**„Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender
Materialien mit mechanischem Verschlusselement“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 14.3.3	Ausgabe: April 2023	Beschluss : 11.04.202 3	Ersetzt Ausgabe: Mai 2014	OIB-095.4-001/06- 010	Seite 6 von 6 Seiten
--------------------------------------	------------------------	----------------------------------	---------------------------------	--------------------------	----------------------------

9. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird. Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf. Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist auf der Homepage des OIB (<http://www.oib.or.at>) enthalten bzw. im OIB erhältlich.

10. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Gepprüft: Ref. d. OIB: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI Dr. Bata</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 01.04.2024 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL Unterschrift
--	---	--	--